

Hegel-Studien

Band 3

TEXTE UND DOKUMENTE

Hegels propädeutische Logik für die Unterklasse des Gymnasiums. Herausgegeben und besprochen von Friedhelm Nicolin – Dieter Henrich, Leutwein über Hegel. Ein Dokument zu Hegels Biographie – Günther Nicolin, Verlorenes aus Hegels Briefwechsel

ABHANDLUNGEN

Hartmut Buchner, Hegel und das Kritische Journal der Philosophie – Reiner Wiehl, Platons Ontologie in Hegels Logik des Seins – Eugène J. Fleischmann, Hegels Umgestaltung der Kantischen Logik – Josef Derbolav, Hegels Theorie der Handlung – Paul Chamley, Les origines de la pensée économique de Hegel

BERICHTE

Josef Gauvin, Le sens et son phénomène. Projet d'un Lexique de la Phénoménologie de l'Esprit – Dieter Henrich / J. L. Döderlein, Carl Immanuel Diez. Ankündigung einer Ausgabe seiner Schriften und Briefe – Josef Zmr, Hegel und die Slawen. Bericht über eine Warschauer Tagung – Enzo Tota, Das Verhältnis Hegel-Marx. Eine Diskussion marxistischer Philosophen in Italien

LITERATURBERICHTE UND KRITIK | BIBLIOGRAPHIE

HEGEL-STUDIEN

In Verbindung mit
der Hegel-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft

HEINZ HEIMSOETH

JOSEF DERBOLAV • HANS-GEORG GADAMER

LUDWIG LANDGREBE • THEODOR LITT • JOACHIM RITTER

herausgegeben von
FRIEDHELM NICOLIN und OTTO PÖGGELER

Band 3

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Inhaltlich unveränderter Print-on-Demand-Nachdruck der Originalausgabe
von 1965, erschienen im Verlag H. Bouvier und Co., Bonn.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über
(<http://portal.dnb.de>) abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1468-3

ISBN eBook: 978-3-7873-3064-5

ISSN 0073-1578

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2016.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen,
soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD,
Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 %
chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. www.meiner.de/hegel-studien

INHALT

TEXTE UND DOKUMENTE

- Hegels propädeutische Logik für die Unterklasse des Gymnasiums
Herausgegeben und besprochen von FRIEDHELM NICOLIN, Bonn . . . 9

- DIETER HENRICH, Heidelberg
Leutwein über Hegel. Ein Dokument zu Hegels Biographie . . . 39
I. Einleitung (39), II. Dokumente (52), III. Erläuterungen (62), IV. Resultat (75)

- GÜNTHER NICOLIN, Bonn
Verlorenes aus Hegels Briefwechsel 79

ABHANDLUNGEN

- HARTMUT BUCHNER, Bonn
Hegel und das Kritische Journal der Philosophie 95

- REINER WIEHL, Heidelberg
Platos Ontologie in Hegels Logik des Seins 157

- EUGÈNE J. FLEISCHMANN, Paris
Hegels Umgestaltung der Kantischen Logik 181

- JOSEF DERBOLAV, Bonn
Hegels Theorie der Handlung 209

- PAUL CHAMLEY, Strasbourg
Les origines de la pensée économique de Hegel 225

BERICHTE

JOSEF GAUVIN, Paris

Le sens et son phénomène. Projet d'un Lexique de la Phénoméno-
logie de l'Esprit 263

DIETER HENRICH, Heidelberg / J. L. DÖDERLEIN, München

Carl Immanuel Diez. Ankündigung einer Ausgabe seiner Schrif-
ten und Briefe 276

JOSEF ZUMR, Praha

Hegel und die Slawen. Bericht über eine Warschauer Tagung . 287

ENZO TOTA, Bonn

Das Verhältnis Hegel-Marx. Eine Diskussion marxistischer
Philosophen in Italien 294

LITERATURBERICHTE UND KRITIK

Zum Problem einer „Philosophie der Tat“. Texte und Literatur zur
nachhegelschen Philosophie im 19. Jahrhundert (JOSEF SIMON,
Frankfurt) 297

Hegel und die Pädagogik (ALBERT REBLE, Würzburg) 320

Zur theologischen Hegelinterpretation (HEINZ KIMMERLE, Bonn) . . 356

C. Bruaire: Logique et religion chrétienne dans la philosophie de
Hegel; A. Chapelle: Hegel et la religion (JÖRG SPLETT, München) 369

F. Grégoire: Études Hégéliennes (JAN VAN DER MEULEN, Heidelberg) 374

Th. W. Adorno: Drei Studien zu Hegel (MANFRED RIEDEL, Marburg) 380

R. Garaudy: Dieu est mort (IRING FETSCHER, Frankfurt) 383

E. Fleischmann: La Philosophie politique de Hegel (KARL-HEINZ
ILTING, Kiel) 386

P. Chamley: <i>Economie Politique et Philosophie chez Steuart et Hegel</i> (JEAN-FRANÇOIS SUTER, Paris)	392
Über Hegels Begriff der Arbeit (HEINZ KIMMERLE, Bonn)	395
E. Bloch: <i>Subjekt-Objekt. Erweiterte Ausgabe; Derselbe: Tübinger</i> <i>Einleitung in die Philosophie</i> (HEINZ KIMMERLE, Bonn)	397
L. Erdei: <i>Der Anfang der Erkenntnis</i> (REINER WIEHL, Heidelberg)	399
W. Schulz: <i>Das Problem der absoluten Reflexion; W. Bröcker: For-</i> <i>male, transzendente und spekulative Logik</i> (WERNER FLACH, Würzburg)	404
K. Hartmann: <i>Grundzüge der Ontologie Sartres in ihrem Verhältnis</i> <i>zu Hegels Logik</i> (JOACHIM KOPFER, Saarbrücken)	407
H. Lauener: <i>Die Sprache in der Philosophie Hegels mit besonderer</i> <i>Berücksichtigung der Ästhetik</i> (HEINRICH KLEINER, Wien)	408
G. Bauer: „Geschichtlichkeit“; L. von Renthe-Fink: <i>Geschichtlichkeit</i> (FRIEDHELM NICOLIN, Bonn)	412
F. W. J. Schelling: <i>Briefe und Dokumente I; Schelling und Cotta:</i> <i>Briefwechsel 1803—1849</i> (HARTMUT BUCHNER, Bonn)	415
Kurzreferate und Selbstanzeigen	419

BIBLIOGRAPHIE

Abhandlungen zur Hegel-Forschung 1962/63	433
--	-----

HEGELS PROPÄDEUTISCHE LOGIK FÜR DIE UNTERKLASSE DES GYMNASIUMS

Herausgegeben und besprochen von Friedhelm Nicolin (Bonn)

Das im folgenden edierte Stück aus Hegels Niederschriften für den Philosophieunterricht am Nürnberger Gymnasium ist seiner bloßen Textmaterie nach zum größten Teil bereits bekannt. Indessen gewinnt dieses Manuskript durch die Hinzufügung und Einordnung eines kürzlich aufgetauchten Blattes gegenüber der Erstveröffentlichung durch J. HOFFMEISTER (in *Hegels Nürnberger Schriften*, 1938) eine völlig veränderte Gesamtgestalt, so daß es gerechtfertigt, ja sachlich notwendig erscheint, das Ganze noch einmal neu mitzuteilen und zu besprechen.

Das Manuskript ist nicht geschlossen überliefert. HOFFMEISTER fand seinerzeit je einen vierseitigen Bogen in der Preußischen Staatsbibliothek und im SCHILLER-Nationalmuseum zu Marbach sowie ein einzelnes Blatt im Stadtarchiv Altona und faßte sie richtig als Teile eines Ganzen zusammen. Hinzu kommen jetzt ein 1961 zur Versteigerung gelangtes Blatt und ein weiteres Blatt aus dem Besitz des SCHILLER-Nationalmuseums, das HOFFMEISTER zwar ebenfalls im Rahmen der *Nürnberger Schriften* veröffentlicht, aber aus noch darzulegenden Gründen nicht als zugehörig erkannt hat.

Beim Abdruck des Hegelschen Textes müssen wir bis einschließlich § [17] der Edition HOFFMEISTERS folgen; so weit reicht der erste Bogen, der inzwischen wieder verschollen ist. Für alles übrige liegen die handschriftlichen Originale zugrunde.

Im Anschluß an den Text geben wir eine nähere Quellenbeschreibung und begründen die Zusammengehörigkeit und Reihenfolge der einzelnen Stücke, erörtern dann die Stellung und Bedeutung des Manuskripts innerhalb der Niederschriften zur Philosophischen Propädeutik und fügen zum Schluß noch einige Hinweise an, die das Schicksal von Hegels nachgelassenen Papieren aus der Nürnberger Zeit betreffen.*

* Es sei mir gestattet, diese editorische Studie *Hans-Georg Gadamer* zum 65. Geburtstag zuzueignen, mit besonderem Dank für seine fördernde Mitsorge um das Zustandekommen der neuen Hegel-Gesamtausgabe.

ERSTES STÜCK
1. Seite

Untere Klasse.

30. Oct. 1809.

§ 1¹

Eine Empfindung ist die Art, wie wir von einem Gegenstande affiziert werden.²

§ 2

Eine Vorstellung überhaupt ist diese Bestimmung, insofern sie dem Gegenstande zugeschrieben wird, die derselbe hat, ob wir davon affiziert seien, oder nicht.

§ [3]

Eine sinnliche Vorstellung ist die Bestimmung, die ein Gegenstand hat, insofern wir uns nur durch die Sinne, oder unmittelbar, dagegen verhalten.

§ [4]

Verstandes-Vorstellung

Neuer Ansatz

Logik.³

§ 1

Die Philosophie ist die Wissenschaft des absoluten Grundes der Dinge, und zwar derselben nicht in ihrer Einzelheit, oder Besonderheit, sondern in ihrer Allgemeinheit.

§ 2

Das Denken betrachtet das Allgemeine der Dinge. Die Logik ist die Wissenschaft des Denkens.

§ 3

Empfindung ist die Art, wie und insofern wir von einem Gegenstande affiziert werden.⁴

¹ Daneben links auf gleicher Höhe:

Kategorien sind an sich Begriffe; ein anderes ist ein B...

Empfindungen; sinnliche Vorstellungen; Verstandesvorstellung, oder Kategorie — an sich Begriff; Begriff als Begriff oder Begriff von etwas

² Darunter: innre Empfindung Liebe, Furcht, unsere Affektionen

³ Darüber gestrichen: Einleitung

⁴ Hierzu auf der linken Spalte: Gefallen, Mißfallen, Schönheit. Bewunderung, Liebe, Furcht, Haß, Abneigung sind innre Empfindungen; was wir bei solchen Gegenständen sind; insofern sprechen wir nicht vom Gegenstand als...

subjektiv; worin wir darin sind.

§ 4

Im Vorstellen trennen wir uns von dem Gegenstande und schreiben ihm Bestimmungen zu, die er habe, ohne darauf zu sehen, ob wir davon affiziert sind oder nicht.⁵

2. Seite

§ [5]

Ein sinnlicher Gegenstand wird unmittelbar von uns wahrgenommen, und ist ein einzelner von mannigfaltigen sinnlichen Bestimmungen oder Eigenschaften, die der Empfindung angehören, und in der Vorstellung zu⁶ etwas Gegenständlichem werden.

§ [6]

Eine solche Bestimmung für sich herausgenommen und von den übrigen, mit welchen sie im Gegenstande verbunden war, abgetrennt, ist eine abstrakte sinnliche Vorstellung.

§ [7]

Eine solche Bestimmung kommt nicht nur irgend einem einzelnen Gegenstande, sondern mehreren zu, oder ist ihnen gemeinschaftlich, also eine allgemeine sinnliche Vorstellung.

§ [8]

Sie ist zugleich nicht mehr ganz unmittelbar, wie sie in der Empfindung war, sondern ist zugleich ein Vermitteltes; da sie nämlich durch die Abtrennung von den andren Bestimmungen und von dem einzelnen Gegenstande entstanden ist.

3. Seite links

§ [9]

Es ist eine Seite derselben, welche der Empfindung angehört, nämlich die sinnliche Einzelheit. Sie haben aber auch eine Seite, welche die sinnliche Allgemeinheit ausmacht, und die Form der Sinnlichkeit ist. Diese Form ist die gedoppelte, Raum und Zeit.

§ [10]

Beide sind untrennbare Kontinua, in welchen die⁷ Unterschiede und Einschränkungen, die in⁸ ihnen gesetzt werden, keine wahrhafte Grenze, sondern nur eine quantitative Grenze ausmachen.

⁵ Darunter: objektiv — Trennung

⁷ die] Ms: durch die

⁶ zu] Ms: als

⁸ in] Ms: darin in

§ [11]

Der Raum ist die Beziehung des ruhigen Außer- und Nebeneinanderseins der Dinge; die Zeit die Beziehung des Verschwindens oder der Veränderung derselben.⁹

3. Seite rechts

§ [12]¹⁰

Der Gegenstand enthält ferner Bestimmungen, welche dem Verstand angehören, und allgemeine unsinnliche Formen sind und Kategorien heißen.

4. Seite

§ [13]

Über der Kategorie steht noch der Begriff, welcher nicht nur eine allgemeine Denkbestimmung ist, sondern die bestimmte Natur eines Gegenstandes ausdrückt, und mit den Urteilen und Schlüssen in der gewöhnlichen sogenannten Logik abgehandelt wird. Sie zerfällt in die Lehre von den Begriffen, den Urteilen und Schlüssen.

I.

Vom Begriffe.

§ [14]

Der Begriff enthält nicht die mannigfaltigen und sinnlichen Bestimmungen eines Gegenstandes, sondern denselben 1. nach seinem allgemeinen Wesen, 2. nach seiner wesentlichen Besonderheit; 3. das Dasein des Begriffs macht das Moment der Einzelheit aus.

§ [15]

Das allgemeine Wesen, und die Besonderheit eines Gegenstandes, wodurch er sich von andern unterscheidet, und welche

⁹ Hierzu auf der rechten Spalte:

Raum ist die qualitative Grenze der Zeit, und Zeit die Grenze des Raums.

Im leeren Raum keine Bewegung, denn Bewegung in Vergleichung eines verschiedenen Ortes. Ein O r t s unterschied, also kein Raum —

Wenn ich an Ich, Tugend — Zeit, denke, stelle ich mir keinen Raum vor.

¹⁰ Statt dieses Paragraphen zuerst, oben auf der rechten Spalte (nicht gestrichen):

§.

Reine Verstandsbestimmungen aber sind, wovon nichts der Empfindung [angehört], sondern die aus dem Verstande entspringen; sie heißen auch Kategorien.

§.

Es sind abstrakte, allgemeine Vorstellungen und Formen.

eine Einschränkung des Allgemeinen ist, gehören zu den Begriffsmerkmalen eines Gegenstandes.

§ [16]

Das Allgemeine wird in der Besonderheit eingeschränkt, ohne daß es dadurch aber eine Veränderung erlitte, ebenso das Besondere vom Einzelnen. Hingegen umgekehrt das Einzelne, das zum Besondern, sowie das Besondere, das zum Allgemeinen erweitert wird, verliert dadurch von seinem Inhalte.

§ [17]

Das Allgemeine befaßt das Besondere und Einzelne, so wie das Besondere das Einzelne unter sich. Das Besondere und Einzelne ist unter das Allgemeine, so wie das Einzelne unter das Besondere subsumiert. Was vom Allgemeinen gilt, gilt auch vom Besondern und Einzelnen; und was vom Besondern gilt, auch vom Einzelnen. Aber nicht umgekehrt.

ZWEITES STÜCK
1. Seite

§ [18]

Das Einzelne befaßt dagegen die Besonderheit und Allgemeinheit, und das Besondere die Allgemeinheit in sich, oder die Besonderheit und Allgemeinheit inhäriert dem Einzelnen; wie auch die Allgemeinheit dem Besondern.

§ [19]

Das Allgemeine ist weiter als [das] Besondere und Einzelne und das Besondere weiter als das Einzelne, oder hat eine ausgedehntere Sphäre; dagegen das Besondere und Einzelne mehr Eigenschaften in sich befaßt als das Allgemeine und das Einzelne mehr als das Besondere. Das Einzelne oder Concrete ist reicher an Mannichfaltigkeit der Bestimmtheiten, als das Besondere und Allgemeine; dagegen das Allgemeine mehr unter sich enthält als das Besondere und Einzelne und das Besondere mehr als das Einzelne.

§ [20]

Besondere Bestimmungen¹¹ desselben Allgemeinen, so wie die mannichfaltigen Bestimmtheiten des Einzelnen sind ein-

¹¹ Bis hierher lautete der Text zuerst: Das Einzelne ist dem Besondern und Allgemeinen, und das Besondere dem Allgemeinen subordiniert; dagegen Bestimmungen

ander koordinirt. Die koordinirten Bestimmungen des Allgemeinen sind einander *contradictorisch* entgegengesetzt, insofern die [eine] nur als das negative der andern genommen wird; insofern die andere aber außerdem noch etwas positives ist, sind sie einander *conträr* entgegengesetzt.

2. Seite

§ [21]

Unter einer *contradictorischen* Bestimmung ist nicht bloß der Mangel irgend einer Bestimmung verstanden. Von den *contradictorischen* Bestimmungen erfordert ferner jede zu ihrem Begriffe die andere.

§ [22]

Die *conträren* Bestimmungen sind dagegen gleichgültig gegen einander und jene erscheint als eine solche, der die andere nicht nothwendig, und die Statt fände, wenn auch die andere nicht wäre.¹²

§ [23]

Näher die allgemeinen Bestimmungen, welche den Inhalt des Begriffs betreffen, und in der Form von Gesetzen betrachtet, so ist a) die wesentliche Bestimmung eines Gegenstands überhaupt die Gleichheit mit sich selbst, oder seine Identität.

§ [24]

Diese Bestimmung als Gesetz ausgedrückt heißt das Gesetz der Identität oder des Widerspruchs: Jedes Ding ist sich selbst gleich, oder A kann nicht zugleich NichtA seyn.

§ [25]

b) Die *Verschiedenheit* ist der Unterschied insofern das unterschiedene sich nicht durch sich selbst auf ein Anderes bezieht; die Verschiedenheit gegen ein Anderes fällt damit in ein drittes Vergleichendes, das die Gleichheit oder Ungleichheit der Dinge ausspricht.

¹² Hier folgt gestrichen: Die sich durch bloße quantitative Verschiedenheit von einander unterscheiden, können ins unendliche fortgehen.

§.

Die *conträren* Bestimmungen aber insofern sie qualitativer Natur sind

DRITTES STÜCK
1. Seite

§ [26]

Die Verschiedenheit als solche überhaupt ist die bloße Vielheit, so daß von den Vielen jedes nur Eines überhaupt, somit dasselbe ist, was die Andern, und hiemit eigentlich kein Unterschied gesetzt ist.

§ [27]

Die Verschiedenheit ist daher erst in den Bestimmtheiten¹³ vorhanden, und durch diese sind die Dinge von einander unterschieden. Das Gesetz, das hieraus hergeleitet wird, heißt daher: es gibt nicht 2 Dinge, die einander vollkommen gleich sind, d. h. die nicht durch irgend eine Eigenschaft, Umstand oder sonstige Bestimmung von einander unterschieden wären.

§ [28]

c) In der Entgegensetzung ist die Verschiedenheit so daß eines nur ist, insofern es nicht das Andre ist, und zugleich nicht ist, als insofern das Andre ist, oder in seinem Begriff unmittelbar daß sein entgegengesetztes liegt.

§ [29]

Die Entgegensetzung als Gesetz ausgesprochen: Von entgegengesetzten Bestimmungen kommt einem Dinge nur eine zu: A ist entweder B oder nicht B und es gibt kein Drittes.

§ [30]

d) Die Einheit Entgegengesetzter oder der Grund. Die Entgegengesetzten indem sie in einer Beziehung sind, ohne welche sie nicht sind, haben eine / gemeinschaftliche wesentliche Einheit. Ein Daseyn, insofern es zugleich an sich ein anderes enthält ist der Grund dieses andern Daseyns; da nun jedes Daseyn etwas bestimmtes ist, so ist es auf ein anderes bezogen, und an sich in diesem andern enthalten; es folgt daher das Gesetz: Was ist, da es ein wesentlich bestimmtes und entgegengesetztes ist, hat seinen zureichenden Grund.

§ [31]

Die angegebenen Bestimmtheiten haben eine nothwendige Ordnung zu einander, und in der Vergleichung mehrerer Be-

¹³ Bis hierher lautete der Text zuerst: Die Verschiedenheit als solche muß sich daher durch eine Mannichfaltigkeit von Bestimmtheiten aus...

2. Seite

stimmungen, die sich zunächst nur konträr d. h. gleichgültig ohne ein innerliches Verhältniß zu verhalten scheinen, ist zu versuchen, ob sie nicht eine nothwendige Ordnung zu einander haben.

§ [32]

Die Beschreibung enthält die mannichfaltigen sowohl zufälligen als wesentlichen Eigenschafften und Bestimmungen eines Gegenstandes, und drückt nicht sowohl den Begriff desselben aus als das Bild für die Vorstellung.¹⁴

§ [33]¹⁵

Die Definition dagegen drückt die oben erwähnten Begriffsmerkmale eines Gegenstands aus; seine allgemeine Natur, und dann die Besonderheit desselben, wodurch er sich von andern, welche dieselbe allgemeine Natur haben, unterscheidet.¹⁶

§ [34]

Die Division oder Eintheilung drückt von einem allgemeinen aus, wie eine Bestimmung desselben (der EintheilungsGrund) sich in ihren Verschiedenheiten darstellt, welche Verschiedenheiten entweder nur zufällig sind, oder aber nach den nothwendigen oben angegebenen Unterschieden zu einander [sich] verhalten.

VIERTES STÜCK
1. Seite

II.

Urtheilskraft

§ [35]

Das Urtheil ist die Beziehung zweyer Begriffsbestimmungen aufeinander, deren die eine sich als Einzelnes zu einer andern als dem Besondern oder dem Allgemeinen oder als Besondere zu dem Allgemeinen verhält.

¹⁴ *Daneben am Rande:* dichterische Beschreibung des Aufgangs der Sonne; Gottes Thier, Blume

¹⁵ *Neben dem Text dieses Paragraphen am Rande:*

Figur Dreieck
Rose roth und Blume
 auch allg.

¹⁶ *Von hier ab am Rande:* nächste allgemeine Natur,
 Gattung, nicht Bes. Art;
 von einzelnen Dingen nur Beschreibungen

§ [36]

¹⁷ Von der engern und weitem Bestimmung, die auf einander bezogen sind, ist jene das Subject, diese aber das Prädicat; die Beziehung beyder, das i s t , die Copula.

§ [37]

Die Logik abstrahirt von allem empirischen Inhalte, und betrachtet nur denjenigen Inhalt der durch die Form des Verhältnisses selbst gesetzt ist; sonach heißt das logische Urtheil eigentlich: Ein Einzelnes ist ein Besonderes oder Allgemeines oder das Besondere ist ein Allgemeines.

§ [38]

Nicht jeder Satz ist ein Urtheil, sondern nur ein solcher, der oder insofern sein Inhalt, jenes Verhältniß zu einander hat.

§ [39]

Ferner indem im Urtheile die Begriffsbestimmungen auseinander treten und sich in ihrer Beziehung als verschieden zu einander verhalten, so ist nur derjenige Satz ein Urtheil, in welchem das Prädicat für sich vorgestellt und durch Vergleichung mit dem Subject verbunden werden.¹⁸

§ [40]

Das Prädicat des Urtheils näher betrachtet, so ist es α) eine Bestimmung überhaupt gegen das Subject oder sonstige Bestimmungen und hat nach dieser Seite einen Inhalt; β) ist es dem Subject ungleich, als allgemeines gegen das Einzelne γ) als bezogen auf das Subject ist es auf dasselbe eingeschränkt und kann angesehen werden als nur von dem Umfange, von dem das Subject ist.

2. Seite links

§ [41]

Das Subject ist gleichfalls α) von andern Subjecten verschieden, β) ist es vom Prädicat gleichfalls verschieden als

¹⁷ Davor gestrichen: Das Einzelne oder Besondere, das auf ein Besonderes, Allgemeines bezogen ist, ist das Subject, das Allgemeine oder das

¹⁸ Neben diesem Paragraphen am Rande:

Ich sehe einen Menschen, F a r b e in der Ferne

Magnetische Krafft äussert sich in zwey Polen; Erfahrungssatz.

Da ist mein guter Freund vorbeigegangen

Das Allgemeine frey an und für sich, gleichgültig gegen die Einzelheit (diß Ding ist roth; hier i s t e t w a s rothes).

ein unter dasselbe subsumirtes, γ) ist es [dem] Prädikate gleich, das seinen Inhalt ausdrückt, so daß im Urtheil vom Subjecte eigentlich nichts ausgedrückt ist, als was das Prädicat enthält.

2. Seite rechts

[I.] Urtheile der Inhärenz oder Qualität.

§ [42]

Das Prädikat in dem Urtheile ist zuerst eine Qualität, irgend eine einfache unmittelbare Bestimmtheit oder Eigenschaft, die dem Subjecte inhärrt, und deren dieses mehrere in sich enthält.¹⁹

§ [43]

Indem im qualitativen Urtheil das Prädicat vom Subjecte bejaht wird, ist es ein *p o s i t i v e s* Urtheil.

§ [44]

Das Prädicat ist von weiterem Umfang als das Subject; wenn also das positive Urtheil geradezu umgekehrt, d. h. das Prädikat zum Subjecte und das Subject zum Prädikat gemacht würde, so würde das nunmehrige Prädikat enger seyn, als das Subject, was gegen den Begriff des Urtheils ist.

§ [45]

Ein positives Urtheil kann daher nur insofern umgekehrt werden, als das Prädikat in der Einschränkung auf das Subject genommen und ausgedrückt wird.

§ [46]

Ein *n e g a t i v e s* Urtheil ist, worin ein Prädikat von einem Subjecte überhaupt negirt wird.

§ [47]

Das Prädikat näher betrachtet, hat die zwey Momente an ihm, der Bestimmtheit gegen andere und dann der allgemeyne[n] Sphäre; im negativen Urtheil wird nur das Prädikat als Bestimmtheit negirt, nicht aber die allgemeine Sphäre desselben.

¹⁹ Hier folgt gestrichen: Es ist ein qualitatives und indem das Prädikat von dem Subjekte behauptet wird, ein positives Urtheil.

§ [48]

Oder im negativen Urtheil ist das Subject auf das Prädikat negativ bezogen; es ist also mit der Negation zugleich eine Position des Prädikats vorhanden, und zwar desselben als allgemeiner Sphäre.

3. Seite

§ [49]

Ein negatives Urtheil kann geradezu umgekehrt werden.

§ [50]

Ein unendliches Urtheil ist ein solches, worin nicht nur die Bestimmtheit des Prädikats sondern auch die allgemeine Sphäre negirt ist.

§ [51]

Das unendliche Urtheil schließt den weitem Sinn in sich, daß das was ein Subject ist, nicht erschöpft ist in einem Prädikat welches eine Qualität desselben ausdrückt, weder insofern diese Qualität eine nächste Bestimmtheit ausdrückt, noch weniger insofern sie eine weitere Bestimmtheit, die der allgemeinen Sphäre enthält.

II. Urtheile der Quantität oder der Reflexion

§ [52]

Reflectiren heißt, über etwas unmittelbares hinaus und zu anderem fortgehen, und die sich ergebende Mannichfaltigkeit in eine Einheit zusammenfassen.

§ [53]

Eine Reflexionsbestimmung enthält also theils eine Vergleichung [eines Gegenstandes] mit andern, und die Seite, nach welcher er in seinen Qualitäten denselben gleich ist, oder sich davon unterscheidet, theils ein Zusammenfassen seiner eigenen Bestimmungen, welche jedoch nur eine äußerliche Allgemeinheit und Gemeinschaftlichkeit oder auch bloße Vollständigkeit ausdrückt.

§ [54]

Das individuelle Urtheil drückt von einem Subject ein solches Prädikat aus, welches nur demselben zukommt und

wodurch es sich von allen andern unterscheidet; das Subject ist insofern gleichfalls ein einzelnes.²⁰

§ [55]

Ein individuelles Urtheil kann in weiterem Sinne auch ein solches genannt werden, wenn dessen Subject ein einzelnes ist, obschon von ihm ein allgemeines Prädikat ausgesagt wird, das aber wenigstens dazu dient, es von andern, die in Rücksicht kommen, zu unterscheiden.

4. Seite

§ [56]

Ein p a r t i k u l ä r e s Urtheil hat zum Subject einige Einzelne.

Im u n i v e r s e l l e n Urtheil ist das Subject ein Zusammenfassen aller Einzelnen einer Art; dieses Zusammenfassen ist die Allheit, oder die Allgemeinheit der Reflexion, das Prädicat, das einem solchen Subject zukommt, ist gleichfalls das Allgemeine dieser Einzelnen, nemlich als das Gemeinschaftliche derselben.

III. Urtheile der Relation oder der Nothwendigkeit.

§ [57]

Subject und Prädikat nothwendig zusammen durch ihren Inhalt

§ [58]

K a t e g o r i s c h e s Urtheil. Das Prädikat drückt die Natur oder das wahrhaft allgemeine des Subjects aus, und beyde haben denselben wesentlichen Inhalt; (und das Subject ist nur eine Besonderheit des Prädikats). Die weitere Bestimmung die das Subject ausserdem, was ein solches Prädicat enthält, noch hat, sind unwesentliche Eigenschafften, oder nur Einschränkungen desselben.

§ [59]

Im h y p o t h e t i s c h e n Urtheile liegt die Nothwendigkeit nicht in der Gleichheit des Inhalts, sondern dieser ist

²⁰ *Daneben am Rande:* Klassification der Naturwesen, nach Zahlenunterschieden; äusserliches Unterscheidungszeichen.

vielmehr verschieden, und es wird in diesem Urtheile nur diß ausgesprochen, daß zwey Bestimmungen, als Grund und Folge in einem nothwendigen Zusammenhange stehen.

§ [60]

Im disjunctiven Urtheil wird das Subject als allgemeine Sphäre betrachtet, welches in sofern verschiedene Bestimmungen haben könne, aber weil diese sich gegenseitig ausschliessen, nothwendig nur eine derselben mit Ausschliessung der übrigen haben müsse.

FÜNFTES STÜCK
1. Seite

IV Modalität

§ [61]

Urtheile nach ihrer Modalität Prädicat Angemessenheit
des Begriffs und Daseyn des Subjects.

§ [62]

Assertorische. Beschaffenheit des Subjects noch nicht entwickelt.

§ [63]

Gegen die bloße unentwickelte²¹ Versicherung des assertorischen Urtheils kann mit demselben formellen Rechte die entgegengesetzte Versicherung behauptet werden. Insofern dadurch nur die Möglichkeit vorhanden ist, daß dem Subject das eine oder das entgegengesetzte Prädikat zukomme, so ist das Urtheil problematisch.

§ [64]

Das Subject²² ist daher mit einer Bestimmung zu setzen, welche seine Beschaffenheit ausdrückt, worin die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit des Daseyns mit dem Begriffe liegt. Dieses Modalität Urtheil ist apodiktisch.

III.

Schluß.

§ [65]

Im Urtheil werden zwey Momente des Begriffes unmittelbar

²¹ unentwickelte] Darüber: unbegründete

²² Darüber: (ist insofern allgemeines)

aufeinander bezogen; der Schluß enthält ihre Vermittlung oder ihren Grund; es sind darin zwey Bestimmungen zusammen geschlossen, durch eine dritte, die ihre Einheit ist.

§ [66]²³

Die beyden zusammengeschlossenen Bestimmungen sind die *Ex t r e m e*, *termini extremi*; die sie verbindende Bestimmung ist ihre Mitte, *terminus medius*.

2. Seite

§ [67]

Die beyden Extreme verhalten sich wie Einzelheit und Allgemeinheit, zueinander; die Mitte als Besonderheit.

§ [68]

Die Mitte verhält sich als subsumirend gegen die Einzelheit, als subsumirt gegen die Allgemeinheit.

§ [69]

Indem das Allgemeine das Besondre, das Besondre aber das Einzelne unter sich subsumirt, so subsumirt auch das Allgemeine das Einzelne unter sich und jenes ist Prädikat von diesem — Oder umgekehrt indem das Einzelne die Bestimmung des Besondern, das Besondre aber die Bestimmtheit des Allgemeinen in sich enthält, so enthält das Einzelne auch das Allgemeine in sich.

§ [70]

Die Beziehungen der beyden Extreme auf die Mitte sind unmittelbar; diese Beziehungen als Sätze oder Urtheile ausgedrückt heißen die Prämissen des Schlusses,²⁴ und zwar, diejenige welche das Extrem der Allgemeinheit (*terminus ma-*

²³ Neben diesem und den beiden folgenden Paragraphen am Rande:

Figur Parallelogramm Dreyek

Thier, Pferd Mensch

Blendend, Schnee, weiß

Blume, Schwarz Nelke

Körper, Mond, Schwere

Krystall, durchsichtig, Glas

Veränderung des Willens, göttlicher Wille, Reue.

Rose, roth, wohlriechend

Schließt Mond hat Bewohner

Man schließt auf Elektrizität als Krafft der Natur

²⁴ Am Rande: *propositio*

ior) enthält, die *propositio major*; die welche das Extrem der Einzelheit enthält, die *minor*.

§ [71]

Die Beziehung der beyden Extreme aufeinander ist die vermittelte, und heißt der Schlußsatz, *conclusion*.

§ [72]

Der Untersatz kann nicht negativ seyn

Proposition nichts Partikulär[es]

Der *Medius terminus*, im Obersatz nicht partikulär.

NACHBESINNUNG

I

Das hier dargebotene Manuskript¹ ist zusammengefügt aus fünf Stücken, die getrennt voneinander oder in falscher Verbindung überliefert sind. Diese aus unnummerierten Paragraphen bestehenden Stücke für ein geschlossenes Ganzes in Anspruch zu nehmen, ist schwieriger, als man zunächst annehmen möchte: Infolge der sehr kurzen, zum Diktieren bestimmten Abschnitte, die für diesen wie für die meisten Texte der Philosophischen Propädeutik charakteristisch sind, schließt jeder Bogen, ja jedes Blatt mit einem vollständigen Paragraphen ab; nicht ein einzigesmal werden in diesem Manuskript zwei Blätter durch einen Satz, der von einem zum anderen hinüberführte, unverwechselbar aneinander gebunden. Hinzu kommt, daß in dem hier vorliegenden Logik-Kursus für die Unterklasse, wie wir noch sehen werden, der gedankliche Aufbau nicht ohne weiteres mit den zeitlich benachbarten Kursen zu parallelisieren ist. Die Zusammenordnung der Stücke muß also im einzelnen begründet werden.²

¹ Zu unserer Textgestaltung ist anzumerken, daß Abkürzungen aufgelöst und kleinere Streichungen nicht wiedergegeben wurden; von Hegel Unterstrichenen ist durch Sperrung hervorgehoben, lateinisch Geschriebenes kursiv gesetzt. Für den ersten Teil, bis einschl. § [17], liegt Hoffmeisters Edition zugrunde; hier mußten wir auch die modernisierte Schreibweise der Vorlage übernehmen.

² Soweit wir uns dabei im folgenden inhaltlicher Argumente bedienen müssen, stützen wir uns ganz auf Begriffsstand und Gliederung der Logik, wie wir sie in Hegels Nürnberger Zeit vorfinden. Ein Rückgriff auf die systematischen Entwürfe der Jenaer Jahre ist für unsere Zwecke nicht erforderlich.

1. Der erste Bogen befand sich, als HOFFMEISTER ihn veröffentlichte³, in der *Preußischen Staatsbibliothek* zu Berlin (acc. ms. 1928. 88). Er gilt zur Zeit als verschollen. Wie auch andere der erst relativ spät erworbenen Hegel-Autographen⁴ ist er nicht dem eigentlichen Hegel-Nachlaß eingefügt, sondern in die Abteilung „Autographa“ aufgenommen worden. Der Großteil der Bestände dieser Abteilung ist seit 1945 nicht mehr auffindbar.

Für dieses Stück bleibt also vorläufig HOFFMEISTERS Text die einzige Quelle. HOFFMEISTER hat zwar orthographisch normalisiert, aber glücklicherweise eine recht genaue Manuskriptbeschreibung gegeben, so daß wir noch sehen können, wo eine neue Seite beginnt, auf welcher Hälfte der Seite Hegel geschrieben hat, usf.

Die Berechtigung, diesen Berliner Bogen mit dem Bogen „II. Urteilstkraft“ aus Marbach zu verbinden, begründet HOFFMEISTER an erster Stelle „aus der Ähnlichkeit beider nach Schrift und Papier“⁵. Da wir das Original nicht mehr besitzen, ist diese Feststellung auch für uns nicht ohne Belang. Wir dürfen annehmen, daß sie auf einem exakten Vergleich von Papier und Handschrift fußt. Denn für HOFFMEISTER selbst war der äußere Befund als Beweismoment insofern besonders wichtig, als der von ihm hergestellte Text zwischen den beiden Bogen inhaltlich ohne Übergang blieb, ja in Wirklichkeit sogar, wie wir nun nachweisen können, eine Lücke aufwies.

2. Das einzelne Blatt, das wir diesem Bogen anschließen, wurde im November 1961 in einem westdeutschen Antiquariat versteigert⁶ und von der *Universitätsbibliothek Tübingen* für den Hegel-Nachlaß im Depot der ehem. Preußischen Staatsbibliothek — jetzt: Stiftung Preußischer Kulturbesitz — erworben (acc. ms. 1961. 70). Über die Zugehörigkeit des Blattes zu den Texten der Nürnberger Gymnasialphilosophie konnte, obwohl der Auktionskatalog es als Autograph aus dem Jahre 1820 anzeigte, von vornherein kein Zweifel bestehen. Da das Blatt einen Vermerk trägt, aus dem hervorgeht, daß es sich im Besitz von Karl ROSENKRANZ befunden hat (s. u. 35),

³ Hegel: *Nürnberger Schriften*. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Leipzig 1938. (Philos. Bibl. Bd 165.) 52–55.

⁴ — beispielsweise das vielbehandelte Manuskript von Hegels Hand, das Rosenzweig als *Das älteste Systemprogramm des deutschen Idealismus* bezeichnet hat; vgl. den Hinweis auf dessen Wiederauffindung in: *Heidelberger Hegel-Tage 1962*. (Hegel-Studien. Beiheft 1.) 331 f.

⁵ *Nürnb. Schr.* 473.

⁶ Davor war es, ohne von der Hegelforschung gesichert zu werden, schon einmal 1950 im Autographenhandel aufgetaucht (vgl. Katalog 492 der Firma J. A. Stargardt, Nr 53).

lag die Vermutung nahe, daß der Text sich in der von diesem veröffentlichten *Philosophischen Propädeutik* wiederfinde. Dies war nicht der Fall. Bei einer näheren Untersuchung der von HOFFMEISTER edierten Stücke zeigte sich dann die Lücke, in die unser Blatt hineinpaßt:

Das Ende des oben beschriebenen ersten Bogens fällt nicht etwa mit dem Abschluß des Kapitels „I. Vom Begriffe“ zusammen, sondern läßt die Gedankenführung innerhalb dieses Abschnittes unvermittelt abbrechen. In § [17], dem letzten Paragraphen dieses Bogens, heißt es: „Das Allgemeine befaßt das Besondere und Einzelne, so wie das Besondere das Einzelne *unter sich*. Das Besondere und Einzelne ist unter das Allgemeine, so wie das Einzelne unter das Besondere *subsumiert*.“ Hiernach fehlt, wie ein Vergleich mit allen anderen Logik-Darstellungen der Nürnberger Propädeutik zeigt, eine Formulierung des gleichen Verhältnisses aus der umgekehrten Blickrichtung, nämlich vom Einzelnen und Besonderen her auf das Allgemeine hin. Dem logischen Habitus des Unter-sich-befassens, der dem Allgemeinen zukommt, ist der des In-sich-befassens auf Seiten des Einzelnen bzw. des Besonderen gegenüberzustellen, der Bestimmung des Subsumierens entspricht die des Inhärierens. Genau dies aber entfaltet der erste Paragraph des neu aufgefundenen Blattes (in unserem Text als § [18] gezählt): „Das Einzelne befaßt dagegen die Besonderheit und Allgemeinheit, und das Besondere die Allgemeinheit *in sich*, oder die Besonderheit und Allgemeinheit *inhäriert* dem Einzelnen; wie auch die Allgemeinheit dem Besonderen.“ Man beachte außer dem exakten inhaltlichen Anschluß zwischen den beiden fraglichen Paragraphen auch die strenge Korrespondenz im Satzbau und in der Hervorhebung (d. i. handschriftlich: Unterstreichung) der tragenden Begriffe! Das neue Blatt gehört ohne Zweifel hierher. Der weitere Textverlauf bestätigt dies.

Daß HOFFMEISTER die inhaltliche Lücke an dieser Stelle seines Textes nicht bemerkt hat, ist daraus ersichtlich, daß er die Paragraphen ohne weiteres durchnumeriert hat: der erste Paragraph des Abschnitts „II. Urteilskraft“, in unserer neuen Zählung § [35], ist bei ihm mit [18] beziffert. Dieses editorische Versehen ist vielleicht mitbedingt durch die an sich begründete Auffassung, Hegel habe in der *Unterklasse* „die allgemeinen Begriffe der Logik“ noch weniger vollständig, mit noch weitergehendem Verzicht auf innere Systematik vortragen müssen, als das in einer philosophischen Propädeutik am Gymnasium schon ohnehin gefordert war. Aufgrund dieser Auffassung scheint jedenfalls eine nähere Analyse des damals vorliegenden Textes unterlassen worden und das Fehlen einiger

unerläßlicher Begriffspositionen unreflektiert geblieben zu sein⁷. Dies hinwiederum war von Konsequenz für die Ausschließung eines weiteren zugehörigen Textstückes, das HOFFMEISTER schon in der Hand hatte.

3. Dieses dritte Stück, ebenfalls ein einzelnes Blatt, umfaßt die Paragraphen [26] bis [34] unseres Textes. Es befindet sich im *Schiller-Nationalmuseum* zu Marbach, und zwar ist es dort als Seite 5/6 dem vierseitigen Bogen „II. Urteilstkraft“ angegliedert. Die richtige Reihenfolge ist in dieser Form der Aufbewahrung vertauscht: das Blatt gehört *vor*, nicht *hinter* den Bogen.⁸ Daß es an das vorige Stück anzuschließen ist, macht der Text selbst völlig evident: die in § [23] begonnene thesenhafte Darstellung der Reflexionsbestimmungen (Gleichheit, Verschiedenheit, Entgegensetzung, Grund) wird hier unmittelbar fortgesetzt. Es folgen zunächst zwei Paragraphen, die von der Verschiedenheit handeln, also noch zu Abschnitt „b)“ gehören. Dann geht es richtig mit „c)“ über die Entgegensetzung weiter.

HOFFMEISTER hat dieses Blatt, obwohl es in Verbindung mit dem Bogen „II. Urteilstkraft“ überliefert ist, nicht als zu diesem Text der Logik für die Unterklasse gehörend betrachtet, sondern es zusammen mit zwei anderen, nicht einzuordnenden Propädeutik-Fragmenten als „Ein Blatt zur Logik“ ediert.⁹ Das mag im Nachhinein befremdlich erscheinen. Berücksichtigt man aber, daß HOFFMEISTER die gedankliche Lücke in dem von ihm hergestellten Text als solche nicht bemerkt hatte, so muß man zugestehen, daß auch das hier erörterte Blatt nicht den Anlaß dazu bilden konnte, an dieser Stelle einen Einschub für notwendig zu erachten: in keiner der übrigen Logik-Darstellungen der Nürnberger Propädeutik finden sich die Partien über Identität, Verschiedenheit usw. innerhalb der Begriffslehre; vielmehr stehen sie von Anfang an immer in der objektiven Logik, wo sie auch in der ausgearbeiteten *Wissenschaft der Logik* von 1812/16 ihren Platz haben.

Hinzu kommt bei HOFFMEISTER noch ein Entzifferungs- (oder Konjekture-) Fehler, der die Gliederung entstellt und damit der richtigen Einordnung im

⁷ Hoffmeister: „So bleibt dieser Text interessant als ein Versuch Hegels, ganz elementar vorzugehen.“ (*Nürnb. Schr.* 473.)

⁸ Irrtümlich habe ich bei früherer Gelegenheit gesagt, daß dieses Blatt nicht im Besitz des Schiller-Nationalmuseums sei (*Philologische Aufgaben der Hegelforschung*. In: Heidelberg Hegel-Tage 1962. Vgl. 333 f). Daß ich damals auf meine Anfrage hin aus Marbach den Bescheid erhielt, das gesuchte Blatt sei nicht vorhanden, erklärt sich leicht aus der Tatsache, daß es unter den dortigen Hegelbeständen gar nicht als eigene Einheit erfaßt, sondern als scheinbarer Bestandteil des Fragments „II. Urteilstkraft“ dem Blick zunächst entzogen ist.

⁹ *Nürnb. Schr.* 123 ff.

Wege steht. Statt „d) Die Einheit Entgegengesetzter oder der Grund“ liest HOFFMEISTER: „3. Die Einheit . . .“¹⁰ Die fälschlich an diese Stelle gebrachte „3“ mußte das aus dem Zusammenhang gelöste Blatt als Bestandteil einer Logik-Niederschrift aus den *späteren* Nürnberger Jahren erscheinen lassen. Denn die uns erhaltenen Logik-Texte einschl. der von ROSENKRANZ überlieferten Philosophischen Enzyklopädie zeigen alle übereinstimmend, daß Hegel die „Reflexionsbestimmungen“ oder „Bestimmungen des Wesens“ bis 1811 oder 12 in der einfachen Aneinanderreihung einer Vierfachgliederung entwickelt. Dem fügt sich in unserem Text das Blatt wieder reibungslos ein.

4. Nach diesen beiden Einzelblättern ist als viertes Stück der bereits mehrfach erwähnte vierseitige Bogen „II. Urteilkraft“ aus dem *Schiller-Nationalmuseum* (Inv. Nr 43438) einzuordnen. Von seiner äußeren Ähnlichkeit mit dem z. Zt. verschollenen ersten Bogen war, aufgrund der Angaben HOFFMEISTERS, schon die Rede. Hinzu tritt jetzt als weiteres Bindeglied die Übereinstimmung im äußeren Befund mit dem vorausgehenden dritten Stück, dergestalt, daß die beiden Stücke ja sogar miteinander verbunden überliefert sind. Im übrigen hat schon HOFFMEISTER als weiteres Argument für die Einweisung dieses Bogens in den Jahrgang 1809/10 geltend gemacht, daß Hegel am Ende dieses Schuljahres als Prüfungsgegenstand für die Unterklasse „die Lehre von den Urteilen“ vorschlug¹¹ und gerade dieses Kapitel hier recht ausführlich und abgerundet behandelt ist.

Nehmen wir die Zugehörigkeit dieses Bogens zu unserem Manuskript als gesichert an, so bleibt noch zweierlei offen: Erstens die Frage, ob zwischen den bisher erörterten Stücken und der Darstellung der Urteilslehre noch weitere Ausführungen fehlen können. Vom Manuskriptbefund her ist das nicht zu entscheiden: die zweite Seite des vorangehenden Blattes (vgl. oben S. 14) ist bis unten vollgeschrieben, der letzte Paragraph ist vollständig, und auf der ersten Seite des anzuschließenden Bogens

¹⁰ Vgl. in unserem Text § [30] und dazu *Nürnb. Schr.* 124. Das Manuskript ist an dieser Stelle durch Tintenspritzer verundeutlicht. Doch haben wir es möglicherweise nicht mit einem Lesefehler, sondern mit einer Konjekture Hoffmeisters zu tun, die dann von der Gliederung späterer Logik-Texte her gedacht wäre.

¹¹ Vgl. *Nürnb. Schr.* 473, dazu 377 die „Untertänigste Vorschlagsanzeige von Prüfungsgegenständen aus den philosophischen Vorbereitungswissenschaften“. Dieser Zettel ist zwar undatiert, und ob Hoffmeister das von ihm ergänzte Datum „Sommer 1810“ aus den Akten stützen konnte, ist nicht ersichtlich. Ein Vergleich der hier vorgeschlagenen Prüfungsthemen für die Ober-, Mittel- und Unterklasse des Gymnasiums mit den gedruckten Berichten über die Unterrichtsgegenstände (*Nürnb. Schr.* 3 ff) zeigt aber zweifelsfrei, daß diese Datierung richtig ist.

beginnt der Text oben rechts mit der Überschrift. Aber auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist die Frage nicht eindeutig zu beantworten. Hegel hält sich, wie wir gesehen haben, in dieser elementaren Abhandlung der logischen Grundbegriffe nicht an seinen sonstigen systematischen Aufbau. Es wäre daher an sich durchaus denkbar, daß er an dieser Stelle seines Kurses noch andere, nicht unmittelbar benachbarte Termini eingeblendet hätte. Betrachten wir aber den bis hierher vorliegenden Text, so hat diese Annahme nur eine geringe Wahrscheinlichkeit für sich: Was Hegel im eigentlichen Sinne unter Begriffslehre faßt, ist vollständig abgehandelt; außerdem sind einbezogen die Reflexionsbestimmungen (in Verbindung mit den sog. Grundgesetzen des Denkens) und schließlich — in knappster Form — Beschreibung, Definition und Einteilung. Damit scheinen die Teilthemen, die sich sinnvoll der Lehre „vom Begriff“ angliedern lassen, erschöpft. (Vgl. dazu Abschnitt II unserer Nachbesinnung.) Näher liegt die Möglichkeit, sich das letzte Stück über Definition und Einteilung als solches noch fortgesetzt zu denken, so daß etwa auf einem bisher unbekannt gebliebenen Blatt noch folgten: analytisches und synthetisches Erkennen, Konstruktion und Beweis (oder nur ein Teil, insbesondere vielleicht das letzte dieser Stichworte). Aber auch diese Annahme läßt sich nicht hinreichend sicher vertreten. Der diese Partie einleitende § [31] macht nichts von einem weitergreifenden Zusammenhang sichtbar, in den die nachfolgenden Begriffe eingestellt wären und der über sie hinaus ausgeschritten werden müßte.¹² Die Begriffe werden vielmehr gerade hier in einer abstrakt fortschreitenden propädeutischen Lehrweise dargeboten, die es unschwer erlaubt, die Dreiheit „Beschreibung — Definition — Einteilung“ für sich bestehen zu lassen und damit das Kapitel abzuschließen.

Bei dieser Sachlage halten wir es für gerechtfertigt, in unserer Textgestaltung zwischen dem dritten und vierten Stück keine Lücke zu markieren, sondern (auch aus praktischen Gründen) die Zählung der Paragraphen durchlaufen zu lassen. Der Vorbehalt, der in den vorstehenden Überlegungen mit zum Ausdruck kommt, bleibt freilich bestehen und muß beachtet werden.

Die zweite Schwierigkeit, die noch ins Auge zu fassen ist, liegt in der Überschrift des Bogens, um dessen Angliederung es hier geht. Der Titel „Urteilkraft“ paßt, so scheint es, *nicht* an diese Stelle! Er hat seinen Platz

¹² Repräsentativ für den an dieser Stelle zu erwartenden Gedankenzusammenhang der Abschnitt „Das Erkennen“ in der Begriffslehre, die Hegel im gleichen Jahrgang in der Oberklasse vorgetragen hat (Nürnberg. Schr. 230 f)!

nicht in der Reihe Begriff — Urteil — Schluß, sondern in der ihr korrespondierenden Reihe der höheren Erkenntnisvermögen: Verstand — Urteilkraft — Vernunft. In der Logikdarstellung für die Mittelklasse aus dem Schuljahr 1808/09 kommen beide Titelreihen vor, und zwar die letztere als Gliederung der Objektiven Logik, die erstere als Einteilung der Subjektiven Logik (in der sie sich von hier ab durch alle Umgestaltungen der Hegelschen Logik hindurch erhalten hat). Die richtige Einordnung unseres Bogens unterliegt aber trotz der Überschrift keinem Zweifel, wenn wir von dem dargestellten Inhalt ausgehen. Im Jahrgang 1808/09 behandelte Hegel unter dem Titel „Urteilkraft“ die „Beziehungen des Seins“, als „ontologische Urteile“ gefaßt, das sind die auch als allgemeine Denkgesetze bekannten Sätze der Identität, des Widerspruchs usw. In unserem Manuskript dagegen überschreibt der Titel „Urteilkraft“ eindeutig die Lehre vom Urteil und seinen Arten, wie sie in der subjektiven Logik auf die Darstellung des „Begriffs“ folgt. Man könnte geneigt sein, das Wort „Urteilkraft“ hier als Lapsus Hegels aufzufassen und es konjizierend durch „Urteil“ zu ersetzen. Doch mag es andererseits auch Zeugnis einer in diesen frühen Nürnberger Jahren noch schwebenden Begrifflichkeit sein und darf als solches natürlich nicht unterdrückt werden. Sein Stellenwert innerhalb des hier erörterten Manuskripts ist, wie immer es sich damit verhält, einwandfrei zu bestimmen.

5. Das letzte Stück, ein einzelnes Blatt von gleichem Papierformat, ist im Besitz des *Staatsarchivs Hamburg*, Dienststelle Altona (Bestand 94, Nr 59). Sein Anschluß an das Vorige stellt keinerlei Probleme. Die im Manuskript abgekürzte Überschrift „IV Modal[ität]“ folgt inhaltlich unmittelbar auf § [60], der das disjunktive Urteil behandelt und die „Urteile der Relation oder der Notwendigkeit“ beschließt. Außerdem stimmt die römische Bezifferung des neuen Abschnitts mit der der drei vorhergegangenen Abschnitte überein. Schließlich enthält das Blatt auch das noch ausstehende dritte Kapitel über den Schluß, richtiger den Anfang dieses Kapitels. Auf der zweiten Seite ist unten, nach den nur stichwortartig festgehaltenen Sätzen des § [72], noch ein Raum für 6–8 Zeilen freigebblieben. Das Manuskript scheint hier beendet oder abgebrochen zu sein.¹³

¹³ Wenn wir sagen, es sei nur der Anfang des Kapitels über den Schluß vorhanden, so bezieht sich das darauf, daß eine Darstellung der verschiedenen Schlußformen fehlt. Es kann dies aber durchaus im Plane Hegels gelegen haben, wie ein Vergleich mit dem ebenso abgekürzten Abschnitt „Schluß“ aus der Logik für die Mittelklasse

Betrachten wir das so zusammengefügte Manuskript im ganzen, so zeigt sich deutlich, daß wir es nicht mit einer durchgängigen Niederschrift zu tun haben, sondern mit einer nach den Erfordernissen des fortschreitenden Lehrgangs stückweise notierten Textunterlage für den Unterricht. Die jeweiligen Neuansätze sind zu erkennen, das Maß der Sorgfalt ist unterschiedlich, gelegentlich ist die Weise der Niederschrift von offensichtlicher Eile bestimmt. Neben dem Diktattext der Paragraphen finden sich unregelmäßig und aufs ganze gesehen relativ selten Stichworte für den erläuternden freien Vortrag.

II

Waren wir schon aus textkritischen Gründen immer wieder gehalten, von den einzelnen Stücken her den Inhalt unseres Manuskripts ins Auge zu fassen, so sollten wir nun auch das Ganze nach der inhaltlichen Seite einer näheren Betrachtung unterwerfen. Was ist das für eine Niederschrift, die wir hier vor uns haben? Wie fügt sie sich den übrigen uns überlieferten Texten Hegels für den Philosophieunterricht am Nürnberger Gymnasium ein?

Zunächst ist dies das einzige Manuskript aus der Philosophischen Propädeutik, das an sich selbst genaue Auskunft gibt über seine Funktion und Entstehungszeit: Es trägt auf der ersten Seite oben die Bezeichnung „Untere Klasse“, dazu dann das als Schuljahrsanfang zu deutende Datum „30. Oktober 1809“ und schließlich, nach einem kurzen verworfenen ersten Textansatz, die sachliche Überschrift „Logik“. Das ist eine erfreulich klare Selbstaussweisung.

Aber damit ist das Manuskript doch nur formal charakterisiert. Versuchen wir es von seinem Inhalt her zu bestimmen, so stellen wir fest, daß dem Haupttitel „Logik“ drei Kapitelüberschriften folgen: „I. Vom Begriffe“, „II. Urteilskraft“ (im Sinne von: „Urteil“), „III. Schluß“. Mit diesen drei Überschriften ist jener Teil der „subjektiven Logik“ umrissen, den wir in anderen Propädeutik-Texten der frühen Nürnberger Jahre als „Begriffslehre“ bezeichnet finden.¹⁴ So wäre zu fragen, ob unser für den Logik-

1810/11 lehrt (*Nürnb. Schr.* 99). — Bei Erwägungen über den Grad der Ausführlichkeit unseres Textes ist im übrigen zu bedenken, daß er nicht etwa für ein ganzes Schuljahr hat reichen müssen; vielmehr hat Hegel anschließend noch die Grundbegriffe der Rechts-, Pflichten- und Religionslehre abgehandelt (vgl. *Nürnb. Schr.* 4).

¹⁴ Der Genauigkeit halber ist auf folgendes hinzuweisen: Einerseits gibt es Texte, in denen die Lehre von Begriff, Urteil und Schluß die ganze „subjektive Logik“ aus-

Unterricht der Unterklasse niedergeschriebener Text sinnvoll und richtig eine Begriffslehre genannt werden kann.

HOFFMEISTER hat bei seiner Erstedition anders entschieden. Er spricht von einer *Logik für die Unterklasse*. Man kann auch diese Überschrift rein formal verstehen wollen; sie wäre dann nur eine Wiederholung dessen, was im Manuskript selbst am Anfang gesagt ist. Aber das hat der Herausgeber der *Nürnberger Schriften* gewiß nicht gemeint. Inmitten von inhaltlich spezifizierenden Titeln wie „Bewußtseinslehre“, „Begriffslehre“ muß auch der allgemein gehaltene Titel „Logik“ einen genaueren inhaltlichen Sinn haben: als Bezeichnung für einen Durchgang durch die ganze Logik. Das trifft bei der *Logik für die Mittelklasse 1810/11* offensichtlich zu¹⁵. Bei unserem für die Unterklasse bestimmten Text dagegen scheint es schon durch die Kapitelüberschriften widerlegt. Es ist notwendig, daß wir uns den Inhalt etwas detaillierter vergegenwärtigen.

Hegel beginnt mit einer Art Definition der Philosophie (§ 1). Dann wird in je einem kurzen Paragraphen das Denken, die Empfindung und die Vorstellung begrifflich bestimmt (2–4), dabei die Logik als „die Wissenschaft des Denkens“ (2) eingeführt. Ausgehend von der unmittelbaren Wahrnehmung des sinnlichen Gegenstandes (5) führt dann die Einleitung weiter über die „abstrakte“ oder „allgemeine“ sinnliche Vorstellung (6/7), die schon ein Vermitteltes ist (8), zu dem, was eigentlich „die sinnliche Allgemeinheit ausmacht“: Raum und Zeit als die „gedoppelt“ sich entfaltende „Form der Sinnlichkeit“ (9–11). Nur mit einem Satz

macht — vgl. die Darstellung der Logik für die Mittelklasse von 1808/09 (*Nürnb. Schr.* 44–50) und die von Rosenkranz überlieferte „Philosophische Enzyklopädie“ (ebd. 248–255); hier ist die Ideenlehre noch nicht einbezogen, sie folgt erst nach der subjektiven Logik als ein derselben gleichrangiger Abschnitt. Andererseits benutzen Rosenkranz wie Hoffmeister die Bezeichnung „Begriffslehre“ auch für Manuskripte, die schon die erweiterte subjektive Logik enthalten, in der nun eine Lehre vom Begriff im engeren Sinne gleichwertig neben Lehre vom Zweck und von der Idee als Unterabschnitt steht (so bei dem Text, den Hoffmeister 1809/10 für die Oberklasse und 1812/13 für die Mittelklasse ansetzt — *Nürnb. Schr.* 211 ff). Entwicklungsgeschichtlich müßten diese Verschiebungen und terminologischen Modifikationen im einzelnen untersucht werden — bis hin zur *Wissenschaft der Logik* (drittes Buch 1816) und *Enzyklopädie* (1817). Für die Propädeutik-Texte wäre dabei ein besonderes Augenmerk der Frage zu widmen, wieweit das nur von Rosenkranz Überlieferte in Gliederung und Titelgebung etwa verfälscht ist durch unkritische Orientierung des Herausgebers an den späteren Schriften. Unseren momentanen Absichten ist eine solche Untersuchung entbehrlich; denn sachlich gesehen hat die Lehre von Begriff, Urteil, Schluß vom Beginn der Nürnberger Zeit ab sowohl ihre Stelle im Gesamtaufbau der Logik wie ihre Funktion als engere „Begriffslehre“ immer beibehalten.

¹⁵ — vgl. *Nürnb. Schr.* 62–101.

werden die Kategorien erwähnt als die dem Gegenstand „ferner“ zukommenden „Bestimmungen, welche dem Verstand angehören“ (12). Ganz äußerlich anknüpfend fährt Hegel dann fort: „Über der Kategorie steht noch der Begriff“, und indem er den letzteren (wiederum nur äußerlich) in Zusammenhang bringt mit den Urteilen und Schlüssen, gewinnt er das Terrain seiner subjektiven Logik (13). Aber die Bezeichnung „subjektive Logik“, in der Mittelklasse im vorausgegangenen Schuljahr 1808/09 ganz selbstverständlich gebraucht und also verfügbar, wird hier vermieden; Hegel spricht vielmehr von „der gewöhnlichen sogenannten Logik“.

In dem Kapitel „Vom Begriffe“ werden zunächst die drei Momente (hier als: „Begriffsmerkmale“) des Allgemeinen, Besonderen und Einzelnen behandelt (14–19) und die verschiedenen Bestimmtheiten in ihrer Zuordnung zueinander (Koordination) als kontradiktorische oder konträre dargestellt (20–22). Dem schließt sich an das Lehrstück über Identität, Verschiedenheit, Entgegensetzung, Grund — wobei alle diese Bestimmungen zugleich in der Form von Gesetzen dargeboten werden (23–30). (Der bekannte Terminus „Denkgesetze“ oder „Grundsätze des Denkens“ wird dabei ebensowenig ausgesprochen wie der von Hegel für dieses Lehrstück bevorzugte Ausdruck „Reflexionsbestimmungen“.) Schließlich folgt noch ein Abschnitt, der die zuvor angegebenen Bestimmtheiten mithilfe der Begriffe „Beschreibung“, „Definition“ und „Einteilung“ in „eine notwendige Ordnung zueinander zu stellen“ versucht (31–34).

Das ausführliche zweite Kapitel enthält die Lehre vom Urteil und von den Urteilsarten, herkömmlich — und Kantisch — gegliedert nach Qualität, Quantität, Relation und Modalität (35–64). Das letzte, dem „Schluß“ gewidmete Kapitel ist entweder unvollständig oder bewußt verkürzt gehalten. Die vorliegenden Paragraphen (65–72) erläutern das Wesentliche des Schlusses und führen die gängigen Termini ein. Die verschiedenen Schlußformen sind nicht mehr behandelt.

Nach diesem Durchblick durch den Inhalt läßt sich die zuvor gestellte Frage beantworten. Hegel hat in dem Kurs, dem diese Niederschrift zugrundegelegt hat, nicht eine „Begriffslehre“ vorgetragen. In § [13] ist thematisch von der „gewöhnlichen sogenannten Logik“ die Rede. Das soll nicht nur den Unterklässlern die mit dem Titelbegriff „subjektive Logik“ sich einstellenden Schwierigkeiten ersparen, sondern Hegel schlägt hier überhaupt einen anderen Weg ein als in den Logik-Darstellungen für die höheren Klassen: den Weg, den die traditionelle Logik vorgezeichnet hat. Wenn er, nachdem er in der Einleitung den Stoff seiner „objektiven Logik“ als solchen ausgeklammert oder kurzerhand übersprungen hat

(vgl. § [12]), in die Darstellung des Begriffs ein Lehrstück einbezieht, das für ihn eigentlich seinen Platz inmitten dieser objektiven Logik hat, und ein weiteres, das in die am Endpunkt oder gar noch jenseits der subjektiven Logik liegende Ideenlehre gehört, so übernimmt er damit in der Tat wesentliche Stücke aus dem Lehrbestand der überlieferten Logik. Insgesamt betrachtet zeigt unser Manuskript, daß Hegel diesen Lehrbestand vollständig, wenn auch z. T. in anderer Folge als üblich, behandelt hat. Er selbst referiert im Rahmen der jährlichen Berichte über die Unterrichtsgegenstände, die in den Programmen des Gymnasiums erschienen, diesen Kurs mit den Worten: „Rektor H. trug . . die allgemeinen Begriffe der Logik vor.“¹⁶

In diesem Sinne ist die Niederschrift aus dem Jahre 1809/10 tatsächlich als eine ganze „Logik“ zu bezeichnen, wie HOFFMEISTER es bereits getan hat. Die Entschiedenheit, mit der Hegel in der Unterklasse von seiner eigenen, sich langsam durchklärenden Auffassung der Logik und ihrer Systematik absah und die propädeutische Aufgabe des Logikunterrichts im Anknüpfen an die traditionelle Schullogik zu erfüllen suchte, wird allerdings erst aus dem vervollständigten Manuskript sichtbar, wie es jetzt vorliegt.

Auch die längst bekannte Tatsache, daß Hegel in der Unterklasse nur dieses eine Mal die Logik zum Gegenstand des Unterrichts in den philosophischen Vorbereitungswissenschaften gemacht hat, läßt sich bei unserer jetzigen Kenntnis vom Inhalt dieses Lehrgangs sicherer und zutreffender beurteilen als bisher. Die Vermutung, daß Hegel bei den 14–15jährigen Schülern mit „seiner“ Logik nicht zurechtgekommen sei, ist nun wohl ganz zurückzustellen zugunsten der didaktisch-entwicklungspsychologischen Begründung, die er selbst angegeben hat für seine Entscheidung, den Logikunterricht künftig der Mittel- und Oberklasse des Gymnasiums vorzubehalten. Im Oktober 1812 hat er in einem Privatgutachten für seinen Freund NIETHAMMER (damals Zentralschulrat in München) seine Ansichten „Über den Vortrag der Philosophie auf Gymnasien“ niedergelegt.¹⁷ Dabei nimmt er Bezug auf das *Allgemeine Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten* von 1808, das NIETHAMMER ausgearbeitet hatte. Darin heißt es, „daß in der Unter-Klasse der Anfang der Übung des spekulativen Denkens mit der Logik gemacht werden könne“¹⁸. Demgegenüber vertritt Hegel die Auffassung, daß die Rechts-, Pflichten- und Reli-

¹⁶ *Nürnb. Schr.* 4.

¹⁷ Siehe: *Werke*, Bd 17, 333–348; *Nürnb. Schr.* 434–448.

¹⁸ Mit diesen Worten referiert Hegel selbst die entsprechende Anweisung des *Normativs* (*Nürnb. Schr.* 435). Wer die einschlägigen Partien zusammenhängend und

gionslehre der eigentlich geeignete Lehrgegenstand sei, um „den Anfang der Einleitung in die Philosophie zu machen“; denn diese erörtere vornehmlich „praktische Bestimmungen, mit denen wir täglich umgehen“, während die logischen Bestimmungen „dem Geiste, der noch nicht im Denken zu Hause ist, [nur] Schatten gegen das Wirkliche“ seien. In der Unterklasse, so sagt Hegel, habe er immer ein größeres Interesse an den praktischen Bestimmungen gefunden, als an allem unvermeidbar Theoretischen. „Ich habe . . . den Unterschied dieses Interesses noch mehr gefühlt, als ich das erste Mal, nach der Weisung des erläuternden Teiles des Normativs, mit den Grundbegriffen der Logik den Anfang machte.“ Das bezieht sich auf das Schuljahr 1809/10, dem unser Text zugrunde gelegt hat. „Seitdem habe ich dies nicht wiederholt.“¹⁹ —

Unser Manuskript nimmt also in zweifacher Hinsicht eine Sonderstellung unter den Texten der Philosophischen Propädeutik ein: Es repräsentiert Hegels einzigen Versuch, die Logik schon in der Unterklasse zu behandeln, zugleich aber den einzigen Lehrgang, in dem Hegel die propädeutische Vermittlung der Logik so weitgehend am traditionellen Bestand dieser Schuldisziplin orientiert. Untersuchen wir die Texte der Nürnberger Propädeutik unter dem Aspekt einer Entwicklungsgeschichte der Hegelschen Logik, so wird das vorliegende Manuskript weniger ertragreich sein. Um so interessanter ist es für Hegels Konzeption einer propädeutischen Darbietung der Philosophie im Rahmen der höheren Schule. Das erhellt besonders deutlich aus dem Vergleich mit einer gut zwölf Jahre später niedergeschriebenen Stellungnahme Hegels: seinem für das preußische Kultusministerium verfertigten Gutachten über den Philosophieunterricht auf Gymnasien vom April 1822.²⁰ Zunächst scheint dem, was Hegel in den einleitenden Paragraphen des Textes von 1809 darlegt, in diesen späteren prinzipiellen Ausführungen sein Ort angewiesen zu werden, und zwar, wenn man so sagen darf, auf dem Grenzrain zwischen Psychologie und Logik. Hegel distanziert sich von der Trivialität einer bloß im Empirischen steckenbleibenden Psychologie. Indessen ließe sich — und darin sieht er das eigentlich positive Moment — der philosophische Vorbereitungsunterricht in dieser Disziplin „auf eine Einleitung in die Logik beschränken, wo doch

im originalen Wortlaut kennenlernen möchte, sei verwiesen auf das ausführliche Zitat aus dem Normativ in K. Rosenkranz: *Hegels Leben*. Berlin 1844 (Neudruck: Darmstadt 1963). 254 f.

¹⁹ *Nürnb. Schr.* 436 f.

²⁰ Siehe Hegel: *Berliner Schriften*. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Hamburg 1956. (Philos. Bibl. Bd 240.) 541–556. Die Zitate im folgenden: ebd. 548 f.

in jedem Falle eine Erwähnung von den Geistestätigkeiten anderer Art, als das Denken als solches ist, vorausgeschickt werden möchte". Man vergleiche hiermit § 2 ff unseres Textes, dazu auch den vorausgehenden ersten Ansatz der Niederschrift.²¹ Insbesondere aber heißt es dann in dem Berliner Gutachten: „Als Hauptgegenstand würden sich die Anfangsgründe der Logik ansehen lassen. Mit Beseitigung der spekulativen Bedeutung und Behandlung könnte sich der Unterricht auf die Lehre von dem Begriffe, dem Urteile und Schlusse und deren Arten, dann von der Definition, Einteilung, dem Beweise und der wissenschaftlichen Methode erstrecken, ganz nach der vormaligen Weise. In die Lehre von dem Begriffe werden schon gewöhnlich Bestimmungen, die näher in das Feld der sonstigen Ontologie gehören, aufgenommen; auch pflegt ein Teil derselben in der Gestalt von Denkgesetzen aufgeführt zu werden." Was diese Sätze umreißen, ist, wie wir jetzt sehen, genau das, was Hegel in seiner Darstellung der Logik für die Unterklasse im Schuljahr 1809/10 zu realisieren versucht hat.

III

Unsere Beschreibung hat gezeigt, wie mühsam es war, die verstreuten Einzelpapiere zu dem hier edierten, möglicherweise auch jetzt noch nicht ganz vollständigen Manuskript zusammenzufügen. Daraus ergibt sich zugleich die Frage, wie es möglich war, daß diese Niederschrift Hegels in so viele und kleine Teile auseinander gesprengt wurde. Die Autographen selbst enthalten einige Auskünfte und Hinweise hierzu. Da diese von exemplarischer Bedeutung für das Schicksal mancher Teile des Hegel-Nachlasses sein können, seien sie anhangsweise in unsere Veröffentlichung einbezogen.

Das neuaufgefundene Blatt (= Stück 2) hat, wie eine Notiz auf seiner Vorderseite belegt, ehemals zur Autographensammlung des schlesischen Schriftstellers Karl E. von HOLTEI (1798–1880) gehört. Die Notiz lautet: „Aus Hegels Manuskripten empfangen durch Herrn Geheimrath Pr[ofessor] Dr. Karl Rosenkranz. C E v. Holtei." Sehr viel weiter reichenden Aufschluß vermittelt sodann ein an HOLTEI gerichteter Brief von ROSENKRANZ

²¹ Hält man den Nürnberger Text und das Berliner Gutachten zusammen, so wird klar, daß die Weise der Einleitung, die Hegel hier ins Auge faßt, alles andere als eine psychologische Ableitung der Logik ist.
mans.

selbst, der heute noch beiliegt. Wir geben seine erste Hälfte hier wieder (das Übrige betrifft nur Persönliches):

Königsberg d 18 Januar 1867

Verehrtester Freund,

Sie scheinen zu glauben, daß ich im Besitz des Hegelschen Nachlasses bin. Dem ist jedoch nicht so. Ich habe ihn, nach gemachtem Gebrauch, der Familie wieder abliefern müssen und nur einige gleichgültige Papiere zurückbehalten, von denen ich schon viele Fragmente an Handschriftensammler verschenkt habe. Ich bedaure daher, Ihnen nicht, wie Sie zu hoffen scheinen, ein ganzes Paket schicken zu können. Ich lege Ihnen hier

- 1) von der Propädeutik 1809
ein paar Bogen
- 2) ein Stück aus dem Jahre 1820
deutscher Handschrift und
- 3) ein Stück seiner Französischen
Handschrift,

ein und weiß nicht, inwiefern ich damit einiger Maaßen Ihren Wünschen genüge.

Wie aus dem weiteren Inhalt des von ROSENKRANZ „Mit inniger Anhänglichkeit“ unterzeichneten Briefes hervorgeht, waren die beiden Männer persönlich miteinander bekannt. HOLTEI hat aber offenbar nichts Näheres darüber gewußt, in welchem Umfang ROSENKRANZ Papiere Hegels in der Hand hatte. Die Vermutung, daß ROSENKRANZ den Nachlaß verwalte, war im übrigen für jeden Leser seiner Schriften eine sehr naheliegende. Schon im Vorwort zu seiner 1840 erschienenen Ausgabe der Philosophischen Propädeutik berichtet er: „Die Frau Professor Hegel erlaubte mir, die Papiere zur näheren Durchsicht mit hierher nach Königsberg nehmen zu können.“ In der Vorrede zu *Hegels Leben* (1844) dankt er dann der Familie Hegels, „die nach und nach mir seinen gesamten wissenschaftlichen und brieflichen Nachlaß mit unbedingtem Vertrauen überliefert hatte“. Und weiter heißt es dort: „Ich mußte mich sogar erst an die Empfindung gewöhnen, daß ich hier auf meiner Stube, in einige Kisten zusammengedrängt, so teure Reliquien besäße!“²²

In dem fast zweieinhalb Jahrzehnte späteren Schreiben an HOLTEI verweist ROSENKRANZ nun einerseits darauf, daß er den Nachlaß nach der Benutzung an die Familie zurückgegeben habe. Das entspricht den Tatsa-

²² Hegel: *Werke*. Bd 18. V. — Rosenkranz: *Hegels Leben*. III, XI (Neudruck: IX, XVII).

chen. Es ist bekannt, daß der Hegel-Nachlaß der ehem. Preußischen Staatsbibliothek aus der Hand der beiden Söhne des Philosophen dorthin gelangt ist (Ende der achtziger Jahre). Weitere Papiere, die ROSENKRANZ benutzt und teilweise abgedruckt hatte, fand H. NOHL nach der Jahrhundertwende noch im Besitz von Hegels Nachkommen, nochmals andere hat HOFFMEISTER 1938 in den *Nürnberger Schriften* veröffentlicht (diese befinden sich noch heute in Familienbesitz).

Andererseits sagt ROSENKRANZ, daß er „einige gleichgültige Papiere zurückbehalten habe“. Was verbirgt sich hinter dieser quantitativ und qualitativ sehr dehnbaren Angabe? Ein Beispiel dafür, was ROSENKRANZ als gleichgültig einrangierte, ist unser Manuskript, das er in die trotz seiner Begeisterung für die Sache höchst mangelhaft gestaltete Ausgabe der Philosophischen Propädeutik nicht aufgenommen hat. Den Hauptbestand dieser zurückbehaltenen Handschriften aber muß man wohl in den Hegeliana sehen, die sich seit mehr als fünfzig Jahren in der Bibliothek der *Harvard-University* befinden und die über Arnold GENTHE, einen Großneffen von ROSENKRANZ, dorthin gekommen sind.²³ Diese Papiere stellen heute den größten geschlossenen Bestand an Hegel-Handschriften neben dem Berliner Nachlaß dar. Am wichtigsten sind darin die von LÖWENBERG und später nochmals von HOFFMEISTER edierten Stücke der Philosophischen Propädeutik²⁴, ohne die uns Hegels Gymnasialphilosophie nur noch in der künstlich systematisierenden Redaktion von ROSENKRANZ zugänglich wäre. Außerdem umfaßt dieser Bestand Entwürfe zu Briefen, Gutachten, Rezensionen und Reden, Notizen für verschiedene Vorlesungen, aphoristische Bemerkungen und zahlreiche Exzerpte — insgesamt mehr als 200 Blatt.

²³ Genthe wies zum erstenmal 1895 darauf hin, daß der Nachlaß von Rosenkranz noch „eine größere Anzahl Hegel-Manuskripte“ enthalte — s. *Goethe-Jahrbuch*. 16 (1895), 77. Als Erbe nahm er später diese Handschriften mit nach S. Francisco, wo sie bei dem großen Erdbeben 1906 zunächst zugrundegegangen schienen (vgl. H. Nohl im Vorwort zu *Hegels theologische Jugendschriften*. VI). In der Zeitschrift *The Journal of Philosophy*. New York. 8 (1911), 308 erschien dann die Mitteilung: „Harvard University has recently acquired from Dr. Arnold Genthe, of S. Francisco, some very important manuscripts of Hegel which were thought to have been lost.“ Tatsächlich befinden sich die Stücke, die Genthe 1895 aus dem durch Rosenkranz aufbehaltenen Material herangezogen hat, heute bei den Hegel-Autographen der Harvard-Bibliothek, womit die Herkunft dieser Papiere klar nachweisbar ist. Offen ist noch die Frage, ob jenes Material vollständig in die Bibliothek gelangt ist oder ob Teile verlorengegangen und vielleicht heute noch anderswo zu suchen sind.

²⁴ *Hegels Entwürfe zur Enzyklopädie und Propädeutik* nach den Handschriften der Harvard-Universität. Hrsg. v. J. Löwenberg. Leipzig 1912. (Hegel-Archiv. Bd 1, H. 1.) — Vgl. *Nürnb. Schr.* 11—50, 103—119.

Es bleibt die Äußerung von ROSENKRANZ zu erörtern, er habe „schon viele Fragmente an Handschriftensammler verschenkt“. Gerade dies wird durch unser Manuskript farbig illustriert. HOLTEI erhielt, wie es im Briefe heißt, „von der Propädeutik 1809 ein paar Bogen“. Damit sind (zumindest!) das zweite, dritte und vierte Stück unseres Textes gemeint. Die beiden letzteren sind später von dem Blatt, das HOLTEIS Vermerk trägt, abgetrennt worden und in den Besitz des *Schiller-Nationalmuseums* gelangt. Das erste Stück des Ganzen, der 1928 von der Berliner Bibliothek erworbene Bogen, hat mit einiger Wahrscheinlichkeit von vornherein einen eigenen Weg genommen; man muß annehmen, daß sonst HOLTEIS Besitzvermerk sich auf der ersten Seite dieses Bogens fände. Ganz sicher getrennt verschenkt wurde das letzte Blatt (= Stück 5). Zu der Zeit, da ROSENKRANZ den Sammlerwunsch HOLTEIS erfüllte, war dieses Blatt längst in fremde Hand geraten. Das zeigt folgende Notiz am Ende der zweiten Seite: *„Ich bestätige aus genauer Kenntniß der Handschrift, daß gegenwärtiges Blatt von Deutschlands großem Philosophen Hegel geschrieben ist. Dresden, d. 5. Oktober 1846. Dr. Karl Falkenstein, Königl. Sächs. Hofrath und Oberbibliothekar.“* —

Unsere Ausführungen bezwecken nicht, den Weg bestimmter Hegelautographen lückenlos nachzuweisen. Sie wollen nur von dem hier edierten Manuskript aus einmal beleuchten, auf welche Weise „viele Fragmente“ für eine zunächst nicht absehbare Zeit der Forschung entzogen worden sind. Die Möglichkeit, daß noch manches Stück wiedergefunden wird, rückt real ins Blickfeld. Sollten sich solche Funde — gemäß den Papieren, die ROSENKRANZ vornehmlich in der Hand gehabt hat — auf Niederschriften aus Hegels Nürnberger Zeit konzentrieren, so wäre das eine erfreuliche Aussicht. Die Entwicklungsgeschichte der Logik, ebenso die des enzyklopädischen Systems und damit verbunden das Sonderproblem der Eingliederung der Phänomenologie in den Subjektiven Geist vermag unter Umständen noch manche Aufhellung aus dem Reflex der Aufzeichnungen für den Philosophieunterricht am Gymnasium zu erfahren. Nicht zuletzt dürfte in dem Maße, wie es gelingt, die ungenügende und zum Teil sicher entstellende Überlieferung dieser Texte zu korrigieren, unser Bild von Hegels Bemühungen um die propädeutische Vermittlung der Philosophie an Kontur und Farbe gewinnen. Was an einem einzelnen Blatt gelegen sein kann, zeigt die vorliegende Edition der Logik für die Unterklasse.

DIETER HENRICH (HEIDELBERG)

LEUTWEIN ÜBER HEGEL

Ein Dokument zu Hegels Biographie

I. EINLEITUNG

1. Quellenlage

Hegels philosophische Jugendgeschichte ist noch nicht hinreichend aufgeklärt worden. Für mehrere Jahre seines Studiums in Tübingen besitzen wir von seiner eigenen Hand keine Dokumente. Denn das erste Manuskript der Schriften, die NOHL herausgegeben hat, entstand im letzten Jahr der theologischen Studien (1792/3), während die Überlieferung aus der Stuttgarter Gymnasialzeit, die nicht ganz spärlich ist, mit einem Aufsatz aus der Zeit endet, in der sich Hegel im theologischen Stift gerade einrichtete. Zwischen beiden hat Hegel eine tiefgehende Wandlung erfahren und den Weg begonnen, der ihm eigentümlich ist. Auf ihm ist er zum Philosophen seiner Epoche geworden.

Unter solchen Umständen gewinnt seine Tübinger Biographie mehr als nur ein antiquarisches Interesse. Hegel lebte im Stift in einem Umkreis, der eine schnelle Entwicklung wie kein anderer förderte. Ein dichtes Netz der Kommunikation war zwischen den begabtesten Studenten des Landes ausgespannt. Und der Gegensatz, in dem die Lehrer für den geistlichen Beruf zu den Bewegungen einer in Eruption begriffenen Modernität standen, zwang dazu, Partei zu nehmen. In den selbständigen Köpfen trieb er eigene Gesichtspunkte hervor. Auch bei Hegel ist das geschehen. Wir möchten wissen, welche Motive und welche Anregungen dabei im Spiel gewesen sind.

An und für sich sollten die Bedingungen nicht ungünstig sein, vieles darüber zu erfahren. Schon zu Hegels Lebzeiten hatte das historische Interesse an der Geschichte bedeutender Gedanken den heute vertrauten Umfang erreicht. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts begann man damit, Gelehrtenbiographien in Zeitschriften und Lexika zu drucken, sowie Nachrichten über lebende und tote Schriftsteller zu sammeln. Aber die Über-

lieferung, mit deren Hilfe man allenfalls die Lücke in Hegels eigenen Manuskripten hätte schließen können, ist dennoch spärlich und nicht so aufschlußreich, wie es zu wünschen wäre. Nur wenig Hoffnung besteht, daß neue Quellen gefunden werden, welche diese Situation im Wesentlichen ändern können.

Dreierlei kann und muß jedoch noch getan werden: Alle Nachrichten, die vorhanden sind, können im Zusammenhang untersucht und in Beziehung gesetzt werden zu den überlieferten Manuskripten (1), deren Quellen noch nicht hinreichend aufgedeckt sind (2). Schließlich ist es möglich, die Bedingungen, unter denen sich SCHELLINGS und Hegels Denken in Tübingen entfaltete, besser zu rekonstruieren, als es bisher den Anschein hatte (3). Zu dem ersten soll hier ein Beitrag geleistet werden.

Die Nachrichten über Hegels Studienjahre im Tübinger Stift lassen sich in vier Gruppen gliedern. Zu einer ersten gehören Bemerkungen über ihn, die gleichzeitig entstanden sind: die Zeugnisse, die Beurteilung durch SCHNURRER, die Eintragungen im Stammbuch, sowie alles, was sich aus dem Briefwechsel mit SCHELLING und Entwürfen von HÖLDERLIN erschließen läßt, die während oder kurz nach der Studienzeit geschrieben wurden¹. Einer zweiten Gruppe kann man die beiden kurzen Biographien Hegels zu rechnen, deren eine von seiner Hand stammt und deren andere auf ihn selbst zurückgehen muß.² Alle anderen Zeugnisse sind Erinnerungen anderer Personen an den inzwischen berühmt gewordenen Hegel. Man hat also damit zu rechnen, daß sich in ihnen die Individualität derer geltend macht, die Hegel ehemals gekannt haben. In ein kritisches Verhältnis zu diesen Quellen kann man nur kommen, wenn von dem Berichterstatter selbst so viel zu erfahren ist, daß seine persönlichen Perspektiven erschlossen und in dem Überlieferten zum Abzug gebracht werden können. In dieser Quellengruppe müssen wir deshalb noch einmal solche Dokumente, die auf anonyme zeitgenössische Berichte über Hegel zurückgehen, von anderen unterscheiden, die von der Hand identifizierbarer und bekannter Personen stammen. HOFFMEISTER hat es seinerzeit versäumt, die Zeugnisse der dritten Gruppe in seine *Dokumente zu Hegels Entwicklung*

¹ Diese Quellen sind an folgenden Stellen gesammelt: *Dokumente zu Hegels Entwicklung*. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Stuttgart 1936; *Briefe von und an Hegel*. Hrsg. v. J. Hoffmeister. Bd 1 und Bd 4. Hamburg 1952 bzw. 1960; *Hölderlin: Sämtliche Werke*. Große Stuttgarter Ausgabe. Hrsg. v. F. Beißner. Bd 4 (1961) und Bd 6 (1954); Bd 7 dieser Ausgabe (der Dokumentenband), den Adolf Beck vorbereitet, wird weitere Quellen bringen.

² *Hegels theologische Jugendschriften*. Hrsg. v. H. Nohl. Tübingen 1907. VIII f; *Dokumente*. 395 f.

aufzunehmen. Deshalb hat sie die Hegelforschung aus den Augen verloren. Zu ihr gehören die Anmerkungen über Hegel in PLITTS *Schellingbiographie*, in Christoph SCHWABS *Biographie von HÖLDERLIN* und in KLÜPFELS *Geschichte der Universität Tübingen*.³ Eine vierte Gruppe bilden die persönlichen Berichte der Schwester Christiane HEGEL und der Freunde FINCK und FABER, sowie der Brief von LEUTWEIN über Hegels Stiftszeit.⁴

Unter allen Dokumenten ist diese letzte Quelle die interessanteste. Sie beschränkt sich nicht auf Anekdotisches, sondern charakterisiert Hegels Verhältnis zur Philosophie und will in seiner Jugendzeit Motive für seine spätere Entwicklung aufdecken. Sie ist deshalb auch zu dem Text geworden, den die Interpreten — nach Hegels Manuskripten — am meisten benutzen. Auf ihn gehen weitverbreitete Vorstellungen über Hegels Stiftszeit zurück, nämlich die über seine eifrige ROUSSEAUlektüre, über seine mangelhaften KANTkenntnisse, über seine „Kneipenbegierlichkeit“.

Im Folgenden soll der Brief von LEUTWEIN zum ersten Male in seinem ursprünglichen Wortlaut veröffentlicht und interpretiert werden. Dabei wird sich zeigen, daß alle jene Vorstellungen einer Korrektur bedürfen. Dieser Umstand ist gewiß verwunderlich bei einem Dokument, das seit über hundert Jahren von der Hegelforschung zitiert worden ist. Seine Erklärung findet er in der Überlieferungsgeschichte.

2. Überlieferung

Das Original des Briefes war bisher nicht bekannt, ohne daß man sagen könnte, es habe für verloren gegolten. Niemand hat den Versuch gemacht, es in die Hand zu bekommen. Der bekannte Text lag in einer Veröffent-

³ *Aus Schellings Leben*. In Briefen. Hrsg. v. G. L. Plitt. Leipzig 1869-70. Der Teil dieser Biographie, welcher die Tübinger Jahre betrifft, ist sehr wahrscheinlich im Wortlaut eine Arbeit von Fritz Schelling, der zeitgenössische Quellen auswerten konnte. Das ergibt sich aus dem Vorbericht und vor allem aus einem Gutachten Hermann Schellings in der Verwahrung des Literaturarchivs der Akademie der Wissenschaften in Ost-Berlin. — *Christoph Theodor Schwab: Hölderlins Leben*. In: Hölderlin: Sämtliche Werke. Band 2. Stuttgart u. Tübingen 1846. Diese Arbeit beruht durchgängig auf zeitgenössischen Dokumenten und Berichten (vgl. 276 und 279). — *Karl Klüpfel: Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen*. Tübingen 1849. Klüpfel war mit ehemaligen Stiftern vielfältig verwandt und verschwägert. Aus seinem Besitz ist zum Beispiel der Nachlaß von Diez (s. u. 279) in die Tübinger Universitätsbibliothek gekommen.

⁴ Außer *Dokumente* 392 ff ist zu vergleichen Th. Ziegler in: *Kantstudien*. 14 (1909), 342 f; sowie E. Zeller in: *Theologische Jahrbücher*. 4 (1845), 205 f.

lichung von Albert SCHWEGLER vor, in seiner Zeitschrift *Jahrbücher der Gegenwart* aus dem Jahre 1844 (675–678). Sie ist ein Teil seiner Rezension von ROSENKRANZ' *Hegels Leben*. ROSENKRANZ hatte einen anderen Artikel von SCHWEGLER benutzt und zum Teil wörtlich abgedruckt, der vor Erscheinen der Biographie in der *Zeitung für die elegante Welt* im Februar 1839 (Nr 35–37) erschienen war. Dieser Artikel war schon mit Hilfe von LEUTWEINS Brief zustande gekommen. Sein wichtigstes Stück soll im Anhang abgedruckt werden, da es Anlaß zu weiteren Nachrichten in den Biographien Hegels gegeben hat. SCHWEGLER hatte sich für seinen Beitrag in der *Zeitung für die elegante Welt*, die eine Tageszeitung gewesen ist, einer eigentümlichen Form bedient, die man heute als Kombination von Feuilleton und lyrisch überhöhter Reportage kennzeichnen möchte. Seine Absicht war es, auf die Aufgabe aufmerksam zu machen, welche sich daraus ergab, daß Hegels Biographie noch ungeschrieben war. Zugleich wollte er die Wurzeln Hegels im schwäbischen Land und Volk den preußisch-norddeutschen Lesern der Zeitung anschaulich machen. Deshalb hat er aus dem Brief LEUTWEINS Mitteilungen in einem persönlichen Gespräch werden lassen und dieses Gespräch auch noch in die hohe Stimmung eines Pfingstmittags versetzt.

Es ist nicht unwichtig zu wissen, daß dieser journalistische Beitrag zu Hegels Gedächtnis die erste Publikation von SCHWEGLER war. Als er ihn schrieb, ist er neunzehn Jahre alt gewesen.⁵ Bei der Niederschrift seiner ROSENKRANZrezension spürte er wohl das Bedürfnis, der Wissenschaft die wirkliche Quelle für den poetischen Überschwang seines Erstlings aufzudecken.

Aus den *Jahrbüchern der Gegenwart* hat HOFFMEISTER den Brief von LEUTWEIN — mit unnötigen Kürzungen — in seinen Band *Dokumente zu Hegels Entwicklung* übernommen. In SCHWEGLERS Mitteilung und in diesem Nachdruck ist LEUTWEINS Brief der Forschung bisher allein zugänglich gewesen.

Die Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Tübingen besitzt den Nachlaß von Albert SCHWEGLER. In ihm fand sich auch das Original des LEUTWEINbriefes. Schon der erste Vergleich mit der überlieferten Fassung zeigt, daß SCHWEGLER alles andere als einen Abdruck gegeben hat, der „nach seinem Wortlaute vollständig“ ist⁶. Häufig, und gerade in den we-

⁵ Schwegler wurde geboren am 10. II. 1819 in Michelbach; er starb am 6. I. 1857. Vgl. ADB 33, 327; *Schwäbische Lebensbilder*. Bd 4. Hrsg. v. H. Haering. Stuttgart 1948. 312–340.

⁶ *Jahrbücher der Gegenwart*. 2 (1844), 675.

sentlichsten Partien kann seine Fassung für nicht mehr als eine Variation der Sätze von LEUTWEIN gelten. Einige Wendungen und einen ganzen Satz hat er von sich aus eingefügt. An anderen Stellen hat er Teile von Sätzen wegfallen lassen.

SCHWEGLER ist auch im Jahre 1844 noch sehr jung gewesen. Eben hatte er sich habilitiert; das Stift hatte er erst seit vier Jahren verlassen. Das mag erklären, was im übrigen nicht zu entschuldigen ist: daß er einen Text, von dem er selbst wußte, welche Bedeutung er für Hegels Biographen haben würde, durch unerkennbare eigene Eingriffe in seinen wesentlichen Passagen entstellte. Offenbar hatte er sich noch nicht von der Vorstellung freigemacht, die in dem früheren Aufsatz für die Tageszeitung leitend gewesen ist: daß es darauf ankomme, einem großen Publikum Hegels Gestalt vertraut werden zu lassen. Außerdem scheint er LEUTWEIN, dem Schreiber des Briefes, nicht zutrauen zu wollen, sich verständlich und im Zusammenhang geäußert zu haben. Diese beiden Gründe haben — neben vielen Flüchtigkeitsfehlern bei der Abschrift — die entstellte Fassung des Briefes zustande gebracht, die im Folgenden parallel zum Original abgedruckt wird. Da sie, und nicht das Original, in der Hegelforschung wirksam geworden ist, kann eine solche Konfrontierung nicht entbehrt werden. Sie soll es möglich machen, das Überlieferte auf das zurückzuführen, was ihm zugrunde liegt, und es auf diese Weise, wenn nötig, zu revidieren.⁷

3. Leutweins Leben und seine Theologie

Will man Eigenart und Wert des Briefes als eines Dokumentes richtig beurteilen, so muß man wissen, wer ihn geschrieben hat und welche Absichten dabei im Spiel gewesen sein können. Über Christian Philipp Friedrich LEUTWEIN wird in der Hegelliteratur gewöhnlich hart geurteilt. SCHWEGLER stellte ihn als ein „verlumptes Genie“ und als einen „in seinen letzten Lebensjahren sehr heruntergekommenen Tübinger Magister“ vor.⁸ Er bat, ihm seinen „altväterischen Ton, seine hin und wieder schiefen Ansichten und manche ungehörige Bemerkung“ zugute zu halten. HOFFMEISTER merkt seine „Eitelkeit und Enge des Blicks“ an. LEUBE hält es für nötig

⁷ Ich danke allen, die mir bei meinen Untersuchungen geholfen haben, vor allem Direktor Dr. Gebhard und Dr. Neuscheler in der Universitätsbibliothek Tübingen, Dr. Schäfer und Frl. Sigel im Archiv des Evgl. Oberkirchenrates, dem Ephorus und Repetenten Dr. Brecht im Tübinger Stift und dem Pfarrer der Pfarrei III in Pfullingen.

⁸ Zeitung für die elegante Welt. Jg. 1839. 146 b; vgl. unten 60 (Zeile 6 f). — Jahrbücher der Gegenwart. 675.

zu betonen, daß er sich nach seiner Stiftszeit in keiner Weise ausgezeichnet habe. Und für HAERING ist sein Bericht „recht philiströs“.⁹ Diese Urteile sind verständlich, haben es aber gemeinsam, nur abstrakte Verdikte über seinen Verfasser zu sein. Sie bemühen sich nicht, etwas von dem Wesen LEUTWEINS in seinem Brief aufzuspüren und der Gedankenbewegung nachzugehen, die seine Feder gesteuert hat.

Freilich macht die überlieferte Fassung dies auch nahezu unmöglich. SCHWEGLERS Eingriffe haben den natürlichen Fluß von LEUTWEINS Schreiben gestört. Vor allem aber ist ein falscher Eindruck entstanden, weil nicht deutlich werden konnte, an welchen Adressaten sich der Brief wendet. SCHWEGLER hat durch eine Veränderung an seinem Anfang den Eindruck erweckt, als habe LEUTWEIN an ihn selbst geschrieben. Nun war SCHWEGLER zur Zeit der ersten Veröffentlichung noch Student und Stipendiat im Tübinger Stift, ein Umstand, der den Späteren nicht gegenwärtig war. Für LEUTWEIN hätte er noch nicht der bekannte Historiker und Editor sein können, sondern nur der junge Student in eben jenem Institut, aus dem auch er selbst hervorgegangen war. Doch der Brief ist gar nicht an ihn gerichtet. Empfänger war vielmehr Theodor PRESSEL, der jüngere Freund SCHWEGLERS, der höchstens im zweiten Jahre seiner Studienzeit stand.¹⁰ Seinem Stil fehlte die Brillanz, welche eine Anfrage hätte auszeichnen können, die von SCHWEGLERS eigener Hand an LEUTWEIN ergangen wäre. Und so hatte der alte LEUTWEIN allen Grund, Untertöne einer väterlichen Zuwendung und der Vertraulichkeit nicht zu vermeiden, die ehemalige mit gegenwärtigen Stiftlern verbinden, wenn über Stiftsgeschichten die Rede ist.

Neben diesen Eigentümlichkeiten des Briefes fallen aber noch andere, wesentlichere auf, die ihre Erklärung im Lebensschicksal des Schreibers finden. Ohne seine wichtigsten Etappen zu kennen, ist der Brief nicht hinreichend zu verstehen.

Christian Philipp Friederich LEUTWEIN wurde am 18. IX. 1768 in Flözingen geboren. Im Stift ist er der Primus der Promotion gewesen, die der Renzischen vorausging, in welcher Hegel die vierte und HÖLDERLIN die achte Stelle innehatte. Das ließ ihn unter seinen Kommilitonen hervorragen und sicherte ihm die Aufmerksamkeit der Lehrer. Mehrmals hat er den

⁹ *Dokumente*, 428 Anm. — M. Leube: *Das Tübinger Stift 1770-1950*. Stuttgart 1954. 109 Anm. 2. — Th. L. Haering: *Hegel. Sein Wollen und sein Werk*. Bd 1. Leipzig u. Berlin 1929. 37.

¹⁰ Über die Lebensdaten Pressels weisen die Erläuterungen (unten 62) das Nötige aus.

Auftrag erhalten, bei festlichen Anlässen die Rede zu halten, was als besondere Ehre galt.¹¹ Sein Zeugnis bescheinigt ihm zwar nicht die höchste Begabung. Es beschränkt sich darauf, sein ingenium ‚bonum‘ zu nennen, während für die Primi die Bezeichnung ‚excellens‘ oder ‚felix‘ die Regel ist.¹² Die Stiftsleitung hat ihn also nicht GROS, RENZ und SCHELLING gleichgestellt, — den Begabtesten, die während LEUTWEINS Studienzeit im Stift gelebt haben. Über Hegel, der nicht wesentlich schlechter beurteilt wurde, war er aber doch um so viel hinausgehoben, daß seine Bemerkung Glauben verdient, Hegel sei es gewesen, der seine Bekanntschaft gesucht habe.

Vor allem in den Jahren vor dem Magisterium hat sich LEUTWEIN der Stiftsdisziplin nur unwillig und mit regelmäßigen Ausbrüchen unterworfen. Die Protokolle des Inspektorats registrieren mehrere Verstöße und am 10. V. 1788, daß er betrunken angetroffen worden sei. Am 22. VIII. 1788 wurde er vom Konsistorium ausführlich ermahnt, was aber ohne Wirkung geblieben zu sein scheint. Denn am 18. VIII. 1789 klagte das Konsistorium, daß „der primus unter den Candidaten zwar nimmer seine gewohnte starke Summe, gleichwohl aber noch 14 Caritionen“ aufzuweisen habe.¹³ Noch im Konsistorialzeugnis von 1792 wird ihm das mäßige Sittenprädikat „mores legibus convenientes“ gegeben. Es ist zu vermuten, daß diese Freiheit gegenüber der Ordnung Hegels Sympathie gewonnen hat und dafür Veranlassung war, daß er LEUTWEIN zum Freunde haben wollte. Beim Abschied vom Stift hat LEUTWEIN für Hegels Stammbuch ein Blatt mit einem Freiheitsmotto geschrieben.¹⁴ Es läßt erkennen, daß die Hochzeit

¹¹ Die Philosophische Fakultät veröffentlichte aus Anlaß der Magisterpromotion Programmschriften mit den Viten der Kandidaten und den Themen ihrer specimina. Für Hegel ist dieser Text abgedruckt in: *Briefe*. Bd 4. 169.

¹² Die Zeugnisse der Stiffter sind am leichtesten im Zeugnisbuch der Konsistorialverwaltung zugänglich.

¹³ Im Stiftsarchiv sind die sogenannten *Carentengatter* erhalten, große Tabellen, in denen alle Verstöße, nach der Art in Spalten aufgeschlüsselt, eingetragen worden sind. Sie mußten jedes Vierteljahr dem Konsistorium vorgelegt werden, das danach von Stuttgart aus seinen Tadel formulierte.

¹⁴ Die Eintragung lautet (*Briefe*. Bd 4. 51):

O Freiheit
Silberton dem Ohre, Licht dem Verstande,
hoher Flug zum Denken
dem Herzen groß Gefühl!

den 20. Sept. (1792)
Tübingen die novissima

Diesen Ausruf, in den du gewiß
einstimmst, wollte zum Andenken
an lange Freundschaft beisetzen
Dein M. Leutwein

(Die Jahreszahl „1792“ ist mit Buntstift später hinzugesetzt.)

ihrer Freundschaft bereits eine Weile zurücklag. Aber es will doch an gemeinsamen Erfahrungen festhalten.

Die Angaben über LEUTWEINS weiteren Lebensweg, die man in der Literatur findet, sind entweder unvollständig oder falsch.¹⁵ Er wurde zunächst Vikar in Ehningen, der Gemeinde des Vaters. 1800 wurde er Feldprediger bei den Kreistruppen. Aber ehe er dieses Amt übernahm, wurde ihm das Präzeptorat der Lateinschule in Pfullingen angeboten. Das geschah offenbar im Hinblick auf die Lehrbücher für den Schulgebrauch, die er in den Jahren 1798 und 1799 publiziert hatte.¹⁶ Einer der Vorgänger von LEUTWEIN hatte dieser Schule einen guten Ruf verschafft. Dennoch waren die Präzeptorstellen so schlecht bezahlt, daß sie nur besetzt werden konnten, wenn man dem Kandidaten zugleich versprach, ihn nach Ablauf einiger Jahre mit einer Pfarrstelle zu versorgen.¹⁷ In dem mit unbestallten jungen Theologen übervölkerten Württemberg war dieses Versprechen ein interessantes Angebot. Nach fünf Jahren erhielt LEUTWEIN dann auch die Pfarrei der kleinen Gemeinde Weiler-Steußlingen im Dekanat Blaubeuren (1805). Die Visitationsprotokolle der Kirchenverwaltung hatten LEUTWEIN auf seinem Präzeptorat ein ausgezeichnetes Zeugnis gegeben. Bei der Visitation seiner Pfarrgemeinde kam es jedoch bald zu Klagen. Sie bezogen sich auf LEUTWEINS „Hang zur Trunkenheit“, der vermutlich schon in der Stiftszeit offenbar geworden war. Er scheint fähig gewesen zu sein, ihn über längere Perioden zu bekämpfen. Namentlich in Zeiten der Belastung und der Not ist er ihm aber umso gründlicher erlegen, was im Jahre 1809 zu seiner Entlassung geführt hat.¹⁸

Schon 1807 hatte der Schultheiß des Ortes Klage beim Dekan geführt, der seinerseits das Konsistorium unterrichtet hatte. In einem langen Schreiben, das erhalten ist, versuchte LEUTWEIN vergeblich, sich zu rechtfertigen. Eine Ermahnung des Konsistoriums veranlaßte ihn, „die ihm zur Last gelegten Excesse größtenteils einzugestehen“. Dennoch behielt er sein

¹⁵ *Dokumente*. 430 Anm.; *Leube: Das Tübinger Stift*. 109 Anm.

¹⁶ *Neue deutsche Sprachlehre, zum Gebrauch für Schulen*. Stuttgart 1798. — *Die Rechtschreiblehre für Landschulen, vollständig und deutlich in Frag und Antwort abgefaßt*. Reutlingen 1799. Während seines Präzeptorats schrieb Leutwein eine neue Fassung des zweiten Buches, die 1805 in Leipzig erschien.

¹⁷ Vgl. *Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg*. Hrsg. v. d. Württ. Kommission f. Landesgeschichte. Bd 3, Halbbd 1: *Geschichte der Lateinschulen in Altwürttemberg*. Darin S. 231-234 über das Präzeptorat in Pfullingen.

¹⁸ Alle Dokumente, aus denen im Folgenden zitiert wird, befinden sich in der Personalakte Leutweins oder unter den Visitationsprotokollen des Konsistoriums, beide im Archiv des Evgl. Oberkirchenrates in Stuttgart.

Amt. Und der folgende Visitationsbericht war ohne Vorwurf gegen ihn. Umso erheblicher mußten die Klagen erscheinen, welche die Ortsvorsteher am 14. Februar 1809 gegen ihn erhoben. Der Dekan bestätigte sie und schloß sich der Bitte der Gemeinde an, ihr zunächst einen tüchtigen Vikar zu senden. Er fügte hinzu, daß es ihm über alle Maße traurig sei, einen Mann zur Verrichtung der wichtigsten Geschäfte seines Amtes unbrauchbar zu sehen, „der in Hinsicht auf seine vortreffliche Talente, auf die viele und schöne Kenntnisse, auf seinen sonst guten und edlen Charakter der erste meiner Diöcese sein könnte“. Am 22. Juni 1809 ist LEUTWEIN „von allen geistlichen Diensten entfernt“ worden, unter Zubilligung der kleinen Pfarrerspension, die zur Versorgung nicht ganz ausreichte. LEUTWEIN ist darauf nach Pfullingen in das Haus seiner verheirateten Schwester gezogen und hat damit begonnen, Privatunterricht zu geben.

Noch viermal hat er in der Folge versucht, entweder seine Lebensbedingungen zu verbessern oder in ein Amt zurückzukehren. Alle Bitten wurden ihm abgeschlagen. Den Grund dazu hat zuletzt wohl das harte Zeugnis des gemeinschaftlichen Amtes (Pfarrer und Schultheiß) in Pfullingen vom 30. März 1819 gegeben, das sogar vorschlägt, ihn in einem „Korrektionshause“ unterzubringen. „Läßt man ihm seinen freien Lauf, so setzt er sein liederliches, ärgerliches Leben fort und schadet durch sein Beispiel je länger je mehr.“ Nach dieser Äußerung konnten weder die günstigen Zeugnisse vom Frühjahr 1827 noch LEUTWEINS Versicherung etwas helfen, daß er den geistlichen Dienst als seine Lebensbestimmung betrachte. Am 8. Juni 1838 ist er an einer „Kopfverletzung“ gestorben, die er sich beim Sturz auf der Treppe zugezogen hatte.¹⁹

Dieses Lebensschicksal läßt ahnen, welcherlei Nachrichten SCHWEGLER dazu veranlaßt haben, LEUTWEIN als „verlumptes Genie“ bekanntzumachen. Aber nicht nur, daß er „heruntergekommen“, sondern auch, daß er ein „Genie“ gewesen sei, konnte mit einigem Recht behauptet werden, und das nicht nur wegen seiner Begabung und seiner Leistungen in der Jugendzeit. Seine Trunksucht hat nämlich weder seinen Verstand, noch sein Interesse an gelehrter Arbeit zerstört. Neben Aufsätzen hat er in den Jahren 1821 und 1825 zwei Bücher über die Offenbarung des Johannes veröffentlicht, die uns Einblick auch in seine intellektuelle Biographie gewinnen lassen.²⁰ Sie sind ungegliedert, weitschweifig und ohne Disziplin

¹⁹ Vgl. das Totenbuch in der Registratur der Pfarrei III in Pfullingen von 1838, Nr 46, sowie das Familienregister I, 806.

²⁰ Ch. Ph. Fr. Leutwein: *Die Nähe der großen allgemeinen Versuchung und der sichtbaren Ankunft unseres Herrn zur Errichtung seines sichtbaren Reiches auf Erden*,